

03-2015

Das Magazin der GEMA



virtuos.

Musik ist uns was wert.

Helmut Lachenmann

Interview mit dem Ausnahme-Komponisten und Gewinner der Kategorie Lebenswerk beim Deutschen Musikautorenpreis 2015

Mitglieder-Service

Die GEMA reformiert das Dienstleistungsangebot für ihre Mitglieder

Joint Venture

Zusammen mit PRS und STIM hat die GEMA das Lizenz- und Verarbeitungszentrum International Copyright Enterprises (ICE) gegründet

Pflichtmitteilungen

U. a.: Zahlungs- und Vorauszahlungsplan sowie Abänderungen des Berechtigungsvertrages

WO TREFFEN SICH ALLE GEMA MITGLIEDER? IM GEMA FORUM. DAS MITGLIEDER- NETZWERK.

**MELDEN SIE SICH JETZT IM GEMA FORUM AN.
EXKLUSIV FÜR MITGLIEDER.**

SO EINFACH GEHT'S:

1. Gehen Sie auf www.gema.de/gema-forum/
2. Geben Sie Ihre Zugangsdaten für die Nutzung der GEMA-Website ein.*
Mit diesem Zugang gelangen Sie ins GEMA Forum.
3. Erstellen Sie Ihr Profil im GEMA Forum und los geht's!

*Sind Sie noch nicht für die Online-Services registriert?
Bitte registrieren Sie sich unter www.gema.de/online-services/

**GEMA
FORUM**

editorial



Dr. Harald Heker,
Vorstandsvorsitzender der GEMA

Liebe Leserinnen und Leser, ab Januar kommenden Jahres setzen wir eine Neuordnung des Dienstleistungsangebots der GEMA um. Mit dieser Reform, die auch auf der diesjährigen Mitgliederversammlung Thema war, können wir unsere Leistungen stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Mitglieder abstimmen und eine faire Verteilung zwischen Beitragseinnahmen und nachgefragten Leistungen bewirken. Damit macht die GEMA einen wichtigen Schritt in Richtung einer leistungsstarken Neuausrichtung ihrer Services. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags, die zeitgleich erfolgt, sichert zudem auch in Zukunft den Grundbetrag für ein attraktives Angebot, das kostendeckend und ohne Gewinnorientierung kalkuliert ist. So kann die GEMA ihren Mitgliedern in einem zunehmend digitalen und komplexer werdenden Umfeld weiterhin qualitativ hochwertige Leistungen anbieten. Details finden Sie auf den Seiten 38 bis 41 und im Beileger in diesem Heft.

Ebenfalls ein zukunftsweisender Schritt ist unsere Kooperation mit unseren britischen und schwedischen Schwestergesellschaften PRS und STIM. Nachdem die Europäische Kommission in Brüssel, die die Pläne wettbewerbsrechtlich zu prüfen hatte, dem Gemeinschaftsunternehmen ICE – International Copyright Enterprise – im Juni die Genehmigung erteilt hat, können wir unser Vorhaben nun in absehbarer Zeit umsetzen. Das gemeinsame Lizenz- und Verarbeitungszentrum wird die paneuropäische Musiklizenzierung im Onlinebereich maßgeblich vereinfachen. Von der Nutzung modernster Systeme und Prozesse zur Datenverarbeitung, die eine schnellere und genauere Lizenzierung für Musikurheber und Verleger möglich machen, werden mehr als 250.000 Mitglieder der Partnergesellschaften, Rechteinhaber sowie Anbieter digitaler Musikdienste profitieren. Nähere Informationen zu der Kooperation finden Sie auf der Seite 30.

Wie die Gesellschaft künftig aufs Urheberrecht schauen wird, hängt auch von der Causa GEMA/YouTube ab, die nicht nur unsere Mitglieder aufmerksam verfolgen. In den letzten Monaten gab es dazu zwei neue Urteile. Erfreulicherweise hat das Oberlandesgericht Hamburg am 1. Juli die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass die Google-Tochter YouTube im Rahmen der Störerhaftung für die von Dritten eingestellten Inhalte verantwortlich ist. YouTube muss demnach auf Aufforderung der Rechteinhaber rechtswidrige Inhalte entfernen und in den Grenzen der Zumutbarkeit dafür Sorge tragen, dass dieselben Werke nicht erneut eingestellt werden. Das Unternehmen hat sich also der Verantwortung für Urheberrechtsverletzungen auf der Plattform zu stellen und darf die Beseitigung von Rechtsverletzungen nicht auf die Rechteinhaber abwälzen. Bedauerlich ist eine – allerdings erstinstanzliche – Entscheidung des Landgerichts München vom 30. Juni, nach der YouTube nicht auf Schadensersatz für Rechtsverletzungen auf der Plattform haftet. Wir halten diese Entscheidung für falsch, da YouTube unter dieser Prämisse die Rechteinhaber nicht beteiligen muss, obwohl das Unternehmen die auf der Plattform eingestellten Werke durch die Schaltung von Werbung wirtschaftlich verwertet. Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Wir prüfen derzeit die Urteilsgründe. Mehr zu YouTube auf Seite 20.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe von *virtuos*.

Ihr

Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender

Das finden Sie in Ihrer neuen **virtuos**.



virtuos online
Die virtuos gibt's auch als multimediales eMagazin (S. 52)

Kirchenmusik und GEMA

Lizenzierung und Verteilung

32

ICE: Kooperation zwischen GEMA, STIM und PRS

30

GEMA reformiert das Dienstleistungsangebot

38

26

1 Frage, 2 Generationen
Wie politisch muss/darf Musik sein?

Leslie Clio und Wolf Maahn

„Ein Komponist, der weiß, was er will, will nur das, was er weiß“

Helmut Lachenmann

10

16

Pflichtmitteilungen

YouTube
Die neuen Urteile

20

Editorial
Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der GEMA, Dr. Harald Heker **3**

Auf ein Wort
Chefredakteurin Ursula Goebel über das Verhältnis zwischen Musiknutzern und der GEMA **8**

moment mal Theater in der Unterwelt
Monteverdis „Orfeo“ als Opernparcours auf der Ruhrtriennale **6**

aktuelles Einzelaufstellungen
Automatischer Versand künftig erst ab Aufkommen in Höhe von 1 Euro **9**

Stauferkrone 2015
Die GEMA und der Deutsche Komponistenverband sind Kooperationspartner **9**

Save the Date
Verleihung des 8. Deutschen Musikautorenpreises am 12. Mai 2016 **9**

titelthema Helmut Lachenmann
„Ein Komponist, der weiß, was er will, will nur das, was er weiß“, meint Helmut Lachenmann, Gewinner des Deutschen Musikautorenpreises in der Kategorie „Lebenswerk“ **10**

pflichtmitteilungen Zahlen und mehr
Zahlungs- und Vorauszahlungsplan; Ausschüttungsdaten Abrechnung Ausland, Abänderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages **16**

nachruf James Last
Von Prof. Dr. Enjott Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA **19**

standpunkt 1 Frage, 2 Generationen
Leslie Clio (29) und Wolf Maahn (60) über die Frage: Wie politisch muss/darf Musik sein? **26**

politik EU-Urheberrecht
Baden-Württembergs Bundesrats- und Europaminister Peter Friedrich (SPD) plädiert für einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Verbrauchern **28**

Digitale Hauptstadtrepräsentanz
Im Mai hat die Direktion Politische Kommunikation auf www.gema-politik.de die Türen der digitalen Verbindungsbüros der GEMA geöffnet **29**

live Soundtrack_Cologne
Thema unter anderem: Urheberrechte und Musik für Games **42**

service YouTube
Welche Urteile aktuell gesprochen wurden und wie es in den Verfahren weitergeht **20**

Störerhaftung
Freifunker fordern, die Störerhaftung gehöre abgeschafft. Quatsch, sagt der Jurist Prof. Dr. Thomas Elbel in seinem Gastbeitrag für virtuos **23**

ICE - Meilenstein im digitalen Musikmarkt
Zusammen mit PRS for Music und STIM hat die GEMA das Lizenz- und Verarbeitungszentrum International Copyright Enterprises (ICE) gegründet **30**

Kirchenmusik und GEMA
Wie die GEMA mit der Lizenzierung und der Verteilung im Bereich Kirchenmusik verfährt **32**

Reform des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes
Zum Entwurf des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes **36**

intern Programmtrailer
Urteil des Kammergerichts zur Verrechnung von Programmtrailern im mechanischen Recht **37**

Erneuerung
Die GEMA reformiert das Dienstleistungsangebot für ihre Mitglieder **38**

EMAS
Das Europäische Musikstipendium der GEMA startete am 13. August mit dem Workshop „Elektronische Musik - Über die Grenzen“ **44**

geburtstage Herzlichen Glückwunsch
Ralph Siegel, Michael Reinecke u. a. **46**

persönlich Was denken Sie über ...
Johannes Rögner zu der Frage: Inwieweit können und sollen Künstler in Deutschland die aktuelle politische Debatte um Flüchtlinge beeinflussen? **50**

Leserbriefe/Impressum **51**

„Ich freue mich, zusammen mit unserem Publikum, unseren Künstlern aus aller Welt und nicht zuletzt den Bewohnern des Ruhrgebiets ein Festival der Künste zu feiern“

Johan Simons, Intendant Ruhrtriennale 2015-2017

199,5 Stunden

wird das Solistenensemble Kaleidoskop gespielt haben, wenn die letzte Vorstellung von „Orfeo“ vorbei ist

Rund 500 Mal konnten Zuschauer den Opernparcours bei der Ruhrtriennale durchlaufen

45

Produktionen wurden im Rahmen der Ruhrtriennale präsentiert

Außergewöhnlicher Spielort auf dem Gelände des UNESCO-Welterbes Zollverein: In der Mischanlage der Kokerei wurde bis 1993 Kohle verarbeitet

Foto der Ausgabe Theater in der Unterwelt

Ein Musiktheater als begehbare Parcours: In Gruppen steigen die Zuschauer in die Unterwelt hinab, in einem der Räume treffen sie auf die „synthetic girls“ (Bild) – die Musiker werden hier selbst zu Darstellern. Wo früher Kohle gemischt wurde, wird heute Eurydikes Leben nach dem Tod erzählt: Die Uraufführung des „Orfeo“ nach Monteverdi, unter der Regie von Susanne Kennedy, Suzan Boogaardt und Bianca van der Schoot, musikalisch inszeniert vom Solistenensemble Kaleidoskop war eine von 45 Produktionen, die im Rahmen der Ruhrtriennale im August und September gezeigt wurden. Beim Festival der Künste in der Metropole Ruhr werden ehemalige Orte aus Bergbau und Stahlindustrie zu Spielorten internationaler Inszenierungen. Über sechs Wochen bietet das Festival jeden Sommer Musiktheater, Schauspiel, Tanz, Installationen und Konzerte. „Orfeo“ ist noch bis zum 4. Oktober im Martin-Gropius-Bau im Rahmen des Musikfestes in Berlin zu erleben.

Foto: J.U./Ruhrtriennale 2015



Foto: Florian Jaenicke

Ursula Goebel,
Direktorin Kommunikation

Liebe Mitglieder, manchmal gibt es Ärger zwischen Musiknutzern und der GEMA. Häufig beruht dieser – wie im Privatleben auch – auf Kommunikationsproblemen. Sachverhalte werden unterschiedlich verstanden, Missverständnisse erschweren die objektive Klärung. Manchmal machen die Mitarbeiter der GEMA Fehler. Manchmal die Kunden. So weit, so menschlich. In den meisten Fällen lassen sich diese Probleme durch Kommunikation, durch ein persönliches Gespräch, klären – wie im Privaten auch. Doch manchmal laufen die Dinge dann ganz anders: Noch vor der persönlichen Auseinandersetzung wird die Öffentlichkeit in den Konflikt einbezogen. Die sozialen Medien und die Tageszeitungen beziehen Stellung. Die „Schuldfrage“ scheint dabei von vorne herein geklärt. Der starke Arm der „Behörde“ schlägt wieder zu – intransparent und monopolistisch. So glaubt ein Teil der Öffentlichkeit die GEMA zu kennen. Der kleine Veranstalter hat gegen die übermächtige GEMA keine Chance. David gegen Goliath?

Die Frage nach dem David ist nicht so eindeutig zu beantworten. Die GEMA argumentiert in der Auseinandersetzung mit Musiknutzern nicht aus Eigennutz, sondern aus einem Auftrag heraus, den ihr die Komponisten, Textdichter und Verleger gegeben haben. Aus einem guten Grund: Die Urheber wissen im Regelfall nicht, wo und wann ihre Werke öffentlich genutzt werden. Gegen einen Diebstahl ihrer musikalischen Schöpfung können sie sich somit kaum wehren. Die Musiknutzer hingegen können die öffentliche Erregung gegenüber der GEMA nutzen.

Und da sind wir bei der Kiezkeiße, dem Straßenfest, dem Singkreis, dem Weihnachtsmarkt oder anderen unzähligen Fällen, bei denen die GEMA kleinen Veranstaltern vermeintlich die Luft und die Lust abdrehet. Die öffentliche Meinung erhebt sich in einem gelernten Automatismus gegen die GEMA, doch niemand empört sich, dass ein Urheber an dieser Stelle um seinen Lohn gebracht wird. Und das passiert eben auch dann, wenn ein vermeintlich kleiner Veranstalter mit den besten Absichten die musikalischen Werke kostenlos haben möchte. Der Urheber, um dessen Musikwerk die Auseinandersetzung kreist, hat gegenüber dem Musiknutzer keine Chance. David gegen Goliath!

Viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe wünscht Ihnen Ihre

Ursula Goebel

Ursula Goebel
Chefredakteurin *virtuos*

NAH AM MITGLIED

Sie haben Fragen oder Anregungen?
Dann schreiben Sie uns!

E-Mail: virtuos@gema.de

aktuelles

Werkbezogene Aufstellungen zur Ausschüttung, sog. Einzelaufstellungen

Automatischer Versand künftig erst ab Aufkommen in Höhe von 1 Euro

Aus wirtschaftlichen sowie ökologischen Gründen wird die GEMA ab dem Zahlungstermin 01.10.2015 für die Sparten

Mechanisches Vervielfältigungsrecht:

- PHONO VR und BT VR

Onlinesparten:

- MOD, MOD VR
- KMOD, KMOD VR
- WEB, WEB VR

Auslands-Sparten:

- A AR
- A VR

den automatischen Versand von sog. Einzelaufstellungen in Papierform einstellen, sofern das Aufkommen pro Sparten-Gruppe jeweils 0,99 Euro nicht übersteigt.

Detaillierte Informationen auch für Aufkommen unter 1 Euro stehen weiterhin kostenlos über den Online-Service „GEMA Download“ zur Verfügung. Bei Fragen zu Ihren Ausschüttungen in den genannten Sparten wenden Sie sich bitte an unsere Serviceabteilung (Mail: vra-service@gema.de; Telefon: 089 48003-741).

Stauferkrone 2015

Schlagerwettbewerb in Göppingen am 3. Oktober. Die GEMA und der Deutsche Komponistenverband sind Kooperationspartner

19 Interpreten aus fünf europäischen Ländern singen am 3. Oktober 2015 ab 19.30 Uhr in der Stadthalle Göppingen beim internationalen deutschsprachigen Schlagerwettbewerb um die Stauferkrone. Ausgeschrieben war der Wettbewerb für Komponisten und Textdichter. Die GEMA und der Deutsche Komponistenverband sind Kooperationspartner des Wettbewerbs.

Die GEMA hat am Veranstaltungstag auch einen Informationsstand bei der Stauferkrone. „Ich freue mich, dass mit der Stauferkrone neben den Interpreten auch die Komponisten und Textdichter eine neue Plattform erhalten, als kreative Köpfe wahrgenommen zu werden“, so Barbara Gröger, Bezirksdirektorin der GEMA in Stuttgart. „Trotz oder gerade wegen der fortschreitenden Globalisierung ist es wichtig, unsere deutsche Muttersprache zu pflegen, natürlich auch in der Musik. Deutschsprachige Lieder und Schlager leisten hier einen ganz wichtigen Beitrag – und gehören ganz einfach zu unserer Kultur.“

Mehr Informationen auch zum Rahmenprogramm der Veranstaltung finden Sie unter: stauferkrone.de

Verleihung des 8. Deutschen Musikautorenpreises

Am 12. Mai 2016 wird zum achten Mal der Deutsche Musikautorenpreis verliehen. In zehn Kategorien werden Komponisten und Textdichter für ihr herausragendes musikalisches Schaffen im Rahmen einer Gala im Berliner Hotel The Ritz-Carlton geehrt. Bitte notieren Sie sich schon heute diesen Termin in Ihrem Kalender.

Der Deutsche Musikautorenpreis wurde 2009 von der GEMA ins Leben gerufen und ist Teil des Kulturauftrags der Verwertungsgesellschaft. Im Unterschied zu vielen anderen Musikpreisen spielen Chart-Platzierungen, Genres und Mainstream-Tauglichkeit bei der Bestimmung der Nominierten keine Rolle. Im Fokus stehen der musikalische Schaffensprozess und seine kulturelle Bedeutung. Das macht den Deutschen Musikautorenpreis einzigartig in Deutschland.

Save the Date

„Ein Komponist, der weiß, was er will, will nur das, was er weiß“

Der Komponist Helmut Lachenmann wurde in diesem Jahr mit dem Deutschen Musikautorenpreis für sein Lebenswerk ausgezeichnet. Ein Gespräch über den Auftrag von Musikschaaffenden, Kritik unter der Gürtellinie, eine freiwillige hemmungslose Verblödung der Gesellschaft und neue Antennen für das Hören von Musik

Interview: Lars Christiansen



Foto: Klaus Rudolph

Noch im vergangenen Jahr hatte ich in der Scala in Mailand eine tolle Aufführung. „Zwei Gefühle“ hieß das Stück. Beifall im Saal, aber von oben kam: „Vergogna!“ Schande! „Fuori – questo non é musica!“ Raus – das ist doch keine Musik!

HERR LACHENMANN, SIE WURDEN IM MAI MIT DEM DEUTSCHEN MUSIKAUTORENPREIS IN DER KATEGORIE LEBENSWERK AUSGEZEICHNET. WAS BEDEUTET IHNEN DER PREIS?

Ne echte Überraschung. Klar, es freut mich. Die Kultusministerin von Baden-Württemberg schrieb mir, das sei doch viel zu früh. Mit 80 – zu früh, das sollte wohl das obligate Kompliment an mein vorgerücktes Alter sein? Aber den Ernst von Siemens Musikpreis habe ich schon 1997 für mein sogenanntes Lebenswerk bekommen, also schon 'ne Weile her, da war ich noch in den knusprigen Sechzigern ... „Lebenswerk“ heißt wohl: Du hast doch jetzt genug geschrieben. Und da bin ich – heute wie damals – mir noch nicht so sicher. Es könnte noch was kommen ...

DER PREIS STEHT UNTER DEM MOTTO „AUTOREN EHREN AUTOREN“, IST ALSO EINE AUSZEICHNUNG VON KOLLEGEN. IST IHNEN DAS WICHTIG?

Ich sage es mal so: Ich finde es gut, dass mal so einer wie ich den Preis bekommt. Das bedeutet nämlich, in der Gesellschaft wird zur Kenntnis genommen, dass auch das Unpopuläre sich Respekt verschaffen kann. Und wenn ich das unter diesem Aspekt sehe, dann denke ich: „Ich hätte vielleicht selbst auch für mich gestimmt.“ Ich bin auch irgendwie betroffen und begeistert, dass in der Jury offenkundig auch Rock- und Pop-Komponisten sich für meine Musik anerkennend entschieden haben. Mir liegt viel an der Kommunikation zwischen unseren Sparten, zumal ich Respekt vor den Musikern aus diesen anderen Bereichen habe. Dies schon deshalb, weil ich mir bei manchen Ausführenden Neuer Musik wenigstens einen Bruchteil von der gestalterischen Intensität und spieltechnischen Perfektion wünsche, wie er im sogenannten U-Musikbereich selbstverständlich ist. Dort kann man sich Pfüschchen überhaupt nicht leisten. Also es ist für mich eine Genugtuung und ich freue mich, ist doch klar. Ich habe zwar keine Ahnung, was es mir „bringt“, aber das ist auch nicht wichtig. Ich habe zurzeit Glück mit guten Aufführungen, und bei einigen Werken ein Riesenglück mit der sogenannten Akzeptanz, wie etwa beim „Mädchen mit den Schwefelhölzern“.

DAS MIT DER AKZEPTANZ WAR NICHT IMMER SO. IHR ERSTES KONZERT MUSSTE ABGEBROCHEN WERDEN.

Ja, wegen Protestgeschrei von einem halben Dutzend Wichtigtuern im Saal. Übrigens nicht nur dieses Konzert, das geschah auch später, z. B. beim Warschauer Herbst und 1980 sogar im avantgardistisch gestylten Donaueschingen. Derlei heroisch zu ertragender Ärger zieht sich durch meine ganze Laufbahn. Noch im vergangenen Jahr hatte ich in der Scala in Mailand eine tolle Aufführung. „Zwei Gefühle“ hieß das Stück. Beifall im Saal, aber von oben kam: „Vergogna!“ Schande! „Fuori – questo non é musica!“ Raus – das ist doch keine Musik! Die alten milanesischen Melomanen, die haben da von den Rängen runtergeschrien. Aber so wurde ich ein Held. Ein Märtyrer. Bekam umso mehr Bravorufe, die ich diesen Schreihälsen verdanke.

SIND SIE INZWISCHEN ABGEHÄRTET GEGEN KRITIK?

Natürlich nicht. Es kommt auf das Niveau der Kritik und den Absender an. Und es ist doch schöner, wenn Leute begeistert als wenn sie verletzt oder frustriert werden. Aber ich bin ziemlich realistisch. Wir leben in einer Gesellschaft, wo jeder seine – eigenen, traditionell gefestigten oder auch kommerziell manipulierten – Wertvorstellungen mitbringt, die sich an meiner Musik reiben. Und da darf ich nicht wehleidig sein. 1972 bekam ich den Bach-Preis der Freien und Hansestadt Hamburg verliehen. Da wurde ich im Gästehaus des Senats direkt an der Alster vornehm untergebracht, ein Butler im Frack brachte feierlich das Frühstück und im Gästebuch unterschrieb ich direkt unter Wilhelmine Lübke und Elizabeth Regina von England. Aber am Abend kamen die Bach-Liebhaber und wollten sehen, wer denn da diesen Preis kriegt. Nach der Laudatio durch Bernhard Hansen vom Norddeutschen Rundfunk wurde mein Cello-Solostück „Pression“ gespielt, ein Ratter-Festival der gepressten Saiten vor und hinterm Steg. Daraufhin kam ein feiner älterer Herr nach vorne und herrschte mich an: „Junger Mann, Sie sollten sich was schämen!“ Und, an den Kultursenator gerichtet, der bis zu diesem Moment meine Musik ja auch nicht gekannt hatte: „Und Sie, Herr Senator, Sie sollten sich 'nen Strick nehmen.“ Als ich dann zum Abschied diesem für die großzügige Unterbringung danken wollte, sagte der zu mir: „Also wenn ich Ihre Musik vorher gekannt hätte, hätte ich Ihnen einen Zeltplatz vor der Stadt angeboten.“ So war das! Von diesen netten Geschichtchen gibt es jede Menge. Ich wurde eben immer als umstrittener Komponist behandelt. Das war sozusagen mein Gütezeichen ...

UND JETZT KRIEGEN SIE AUCH NOCH DEN DEUTSCHEN MUSIKAUTORENPREIS.

Ja, was mach ich denn jetzt? Ich nehme ihn an – und mein guter schlechter Ruf ist versaut ... Aber ich freu mich drüber nicht nur wegen meiner Person – so viel Eitelkeit darf sein –, sondern ich finde es schön, dass man nicht nur das Populäre, sondern auch das eher Irritierende einmal öffentlich respektvoll anleuchtet. Und ich finde es schön, dass sich die GEMA in diesem Punkt verantwortlich fühlt.

MUSS MAN EIGENTLICH INTELLIGENT SEIN, UM IHRE MUSIK ZU HÖREN?

Man sollte überhaupt möglichst intelligent sein. Man muss auch intelligent sein, um sich für einen Flug einzuchecken. Intelligenz ist weder ein Fehler noch ein Privileg. Ich würde gerne unterscheiden zwischen intelligent und intellektuell. Was man mitbringen sollte, wenn man meine Musik wirklich hören will, ist eine gewisse Offenheit und Neugier. Ich brauche auch keine besondere Intelligenz, um einen Sonnenaufgang oder eine Bergbesteigung intensiv zu erleben. Ich sollte immerhin eine gewisse sensible Abenteuerbereitschaft mitbringen. Okay, ich selber bin halt ein Intellektueller: sehr peinlich. Aber die Musik, die ich schreibe, soll einen öffnen, so wie sie mich selbst öffnet. Das kann Irritation bedeuten und den einen Hörer glücklich und einen anderen total böse machen.

*Die Musik, die ich
schreibe, soll einen
öffnen, so wie sie mich
selbst öffnet. Das kann
Irritation bedeuten und
den einen Hörer glücklich
und einen anderen total
böse machen*

HABEN SIE EIN ZIEL VOR AUGEN, WENN SIE ETWAS KOMPONIEREN?

Es gab in Stuttgart diesen wunderbaren Maler, Willi Baumeister. Der sprach vom „schöpferischen Winkel“: Man hält auf ein Ziel zu und kommt dank so vieler wunderbarer Hindernisse und Ablenkungen ganz woanders an. Also wenn mich jemand fragt: „Haben Sie Ihre Musik vor dem Komponieren schon innerlich gehört?“, dann sage ich: „Gar nicht. Ich wollte sie aber hören, deshalb habe ich sie aufgeschrieben.“ Als alter Schulmeister mache ich halt so meine Sprüche und sage manchmal: Ein Komponist, der weiß, was er will, will nur das, was er weiß. Und in der Kunst reicht das eben nicht. Er muss irgendwie versuchen, sich selbst zu überraschen. Wir Kunstschaffende haben die Freiheit und die Verantwortung und manchmal auch die Belastung, dass wir uns in ungewohnte Landschaften wagen müssen. Und im gelungenen Fall sorgen wir dabei für Irritationen.

ALS SIE NEULICH ZUM FELLOW OF THE ROYAL ACADEMY OF MUSIC ERNANNT WURDEN, SAGTE DEREN PRÄSIDENT PRINZ CHARLES ZU IHNEN: „MR. LACHENMANN, YOUR MUSIC IS SO DIFFICULT TO UNDERSTAND.“ UND SIE ANTWORTETEN MIT EINEM SATZ AUS HAMLET: „THERE IS METHOD IN HIS MADNESS“ – ÜBERSETZT: IST DIES SCHON WAHNSINN, HAT ES DOCH METHODE.

Ja und unterm allgemeinen Gelächter habe ich noch hinzugefügt: „Try to like it.“ Muss man denn wirklich immer alles verstehen? Muss man „Eine kleine Nachtmusik“ verstehen? Das ist so eine tolle Musik, die keiner versteht. „Difficult to understand“: Ja, Mensch, setz dich auf deine vier Buchstaben und mach' deine Ohren auf! So, wie ich ein Gewitter erlebe oder einfach dem Verkehr zuschaue. Man muss doch nicht dauernd alles verstehen und gar beurteilen. Mein Vater pflegte auf gut Schwäbisch zu sagen: „Wem's g'fällt“. Ich weiß gar nicht, ob ich „gute Stücke“ mag. Meine Oma: das gute Stück! Ist Beethovens Neunte ein „gutes Stück“? Zum Glück nicht!

AUCH DER KAISER SAGTE ZU MOZART NACH „DON GIOVANNI“: „DAS IST NICHTS FÜR DEN GAUMEN DER WIENER.“

Ja, und heute ist Mozarts Musik als beliebter Leckerbissen nachgerade ein Wirtschaftsfaktor. Oder die Musik von Schubert, der hat keinen Cent gesehen von dem, was sein Werk später eingespielt hat.

WAS DENKEN SIE, WAS MAN IN 100 JAHREN ÜBER IHRE MUSIK SAGT?

Darüber denke ich nicht nach. Das steht im Kaffeesatz. In 100 Jahren: Ob es da noch eine bürgerliche Gesellschaft gibt, mit Musik als emphatisch erlebter autonomer Kunst? Die Erfahrung ist ja die, dass die Musik, die zu ihrer Zeit als kompliziert wahrgenommen wird oder irritierend, irgendwann fast wie eine Idylle erlebt wird. Wenn man sich überlegt: Was war vor 100 Jahren: der Erste Weltkrieg. Was hat sich bis heute alles getan – rein technisch und im bürgerlichen Bewusstsein! Wenn ich das jetzt nach vorn projizie-

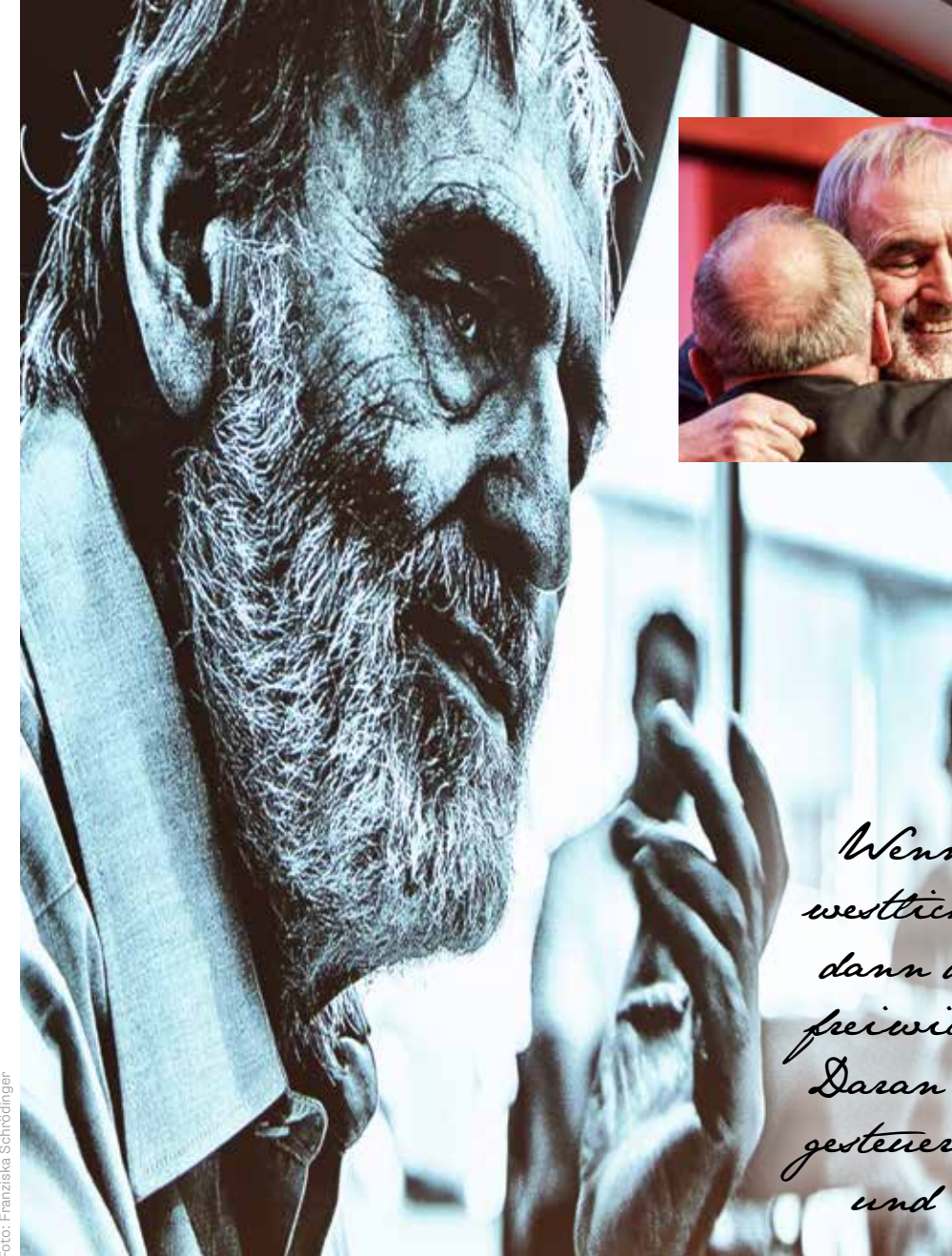


Foto: Franziska Schrödinger

Lachenmann
beim Deutschen
Musikautorenpreis 2015

Foto: Bernd Uhlig

Lachenmanns „Das Mädchen mit den Schwefelhölzern“ bei einer Aufführung in der Deutschen Oper Berlin im September 2012. Darsteller von links: Solosopran 2, Yuko Kakuta. Solosopran 1, Hulkar Sabirova. Und „Der nasse Onkel“, Benjamin Block

Wenn ich auf die Gesellschaft der westlich orientierten Zivilisation schaue, dann drängt sich mir der Eindruck auf: freiwillige hemmungslose Verblödung. Daran wirken unsere kommerziell gesteuerten Medien, aber auch Politiker und Kulturverantwortliche mit

re ... Und technisch sind wir ja schon jetzt so weit, dass sich selbst die primitivsten Ideologien – und nicht bloß bis an die Zähne – bewaffnen können. Keine Ahnung, ob und inwiefern unsere Kultur überleben wird.

SIE ÜBEN MIT IHRER MUSIK AUCH IMMER WIEDER KRITIK AN DER GESELLSCHAFT, AUCH IM „MÄDCHEN MIT DEN SCHWEFELHÖLZERN“. DAMALS „ALS EIN ZEICHEN IM KAMPF GEGEN DIE KONSUMGESELLSCHAFT UND IHRER BLINDHEIT GEGENÜBER DEN NAPALM-BOMBEN“. WIE BEURTEILEN SIE DIE KONSUMGESELLSCHAFT HEUTE?

Ich bin ja kein Hohepriester und kein Missionar. Kümmer mich um klingende Strukturen und habe keinen Zugriff auf deren expressive oder gar moralische Wirkung, bei wem auch immer. Aber wenn ich auf die Gesellschaft der westlich orientierten Zivilisation schaue, dann drängt sich mir der Eindruck auf: freiwillige hemmungslose Verblödung. Daran wirken unsere kommerziell gesteuerten Medien, aber auch Politiker und Kulturverantwortliche mit. Es dominieren drei

große Werte in unserer bürgerlichen Gesellschaft. Der eine ist „Wachstum“, egal, was dabei draufgeht. Die Reichen werden immer reicher, die Armen immer ärmer. Der zweite ist „Sicherheit“. Wir werden alle durchleuchtet, ob wir wollen oder nicht. Wir regen uns zwar drüber auf, wie es sich gehört, aber wir finden uns letztlich damit ab. Und der dritte ist „Spaß“. Also Unterhaltung, weithin im Sinne von Verdrängung. Okay, warum nicht? Vielleicht unverzichtbar in einer Situation voller lähmender Bedrohungen. Aber das ist nicht meine Welt als Kunstschaffender. Vielleicht bin ich noch ein letztes oder vorletztes Fossil dieser kostspieligen Idee einer emphatisch erlebten Kunst. Irgendwann werden wir vielleicht mal vollends geschluckt von dem Dreck, den wir „Spaß“ nennen. Vielleicht hören wir Mozart oder Bach dann nur noch als „music to dream by“, ohne Beziehung zur kunstimmanenten Botschaft, die uns doch immer wieder auf andere Weise daran erinnern müsste, dass wir geistbegabte und dem Geist verpflichtete Kreaturen sind. Aber da gibt es im Moment in unseren Breiten offenbar Wichtigeres.

**IHRE MUSIK JEDENFALLS GEHÖRT
INZWISCHEN ZUM KULTURGUT - UND WIRD
AUCH VON ANDEREN ZITIERT.**

Das klingt ja schon nach Museum. Würde mich wundern.

Aber es gibt da einen Begriff in der Neue-Musik-Szene: „Lachenmann-Style“. Da kommt mir das Kotzen. Es gibt auch keine „Lachenmann-Schule“. Beim kompositorischen Umgang und Nutzen von Geräuschen bin ich nicht der Erste und war nie der Einzige. Ich bin nur derjenige, der konsequent damit weder schockieren noch Spaß machen wollte, sondern mir machte es Spaß, Ernst mit solcher Erfahrung zu machen, körperlich erlebte Energien wie auf einer imaginären Tastatur abzustufen und damit gleichsam in aller liebevollen Unschuld und kreativen Gestaltungslust zu komponieren. Als Kind habe auch ich mich bei einer Blaskapelle am liebsten zur großen Trommel gestellt, einfach, um von dort aus die Musik auch körperlich zu erleben. Sehen Sie, im Alltag höre ich dauernd Geräusche. Wenn draußen vor einem Autounfall die Bremsen laut quietschen, da sagt doch kein Mensch: „Das war ein cis.“ Sondern: „Um Gottes willen, was ist passiert?“ Ich höre einen Harfenton, und es ist mir egal, ob das C konsonant in C-Dur oder dissonant in cis-Moll ist. Ich erlebe eine Saite, die gespannt und losgelassen wird und so ins klingende Schwingen kommt. Beim Klavier wird die gleiche Saite nicht gezupft, sondern angeschlagen. Das wäre dann eine verwandte, aber zugleich andere Art von körperlich erlebbarer Energie. Von solcher Beobachtung aus habe ich versucht, meine Musik zu entwickeln. Meine ersten Stücke hatten Titel, die das anzeigten: „Air“, also Luft, „temA“, Atem, „Pres-sion“, Druck. Ich höre bzw. erlebe die Begegnung von Bogenhaar und Cello-Saite in unterschiedlichsten Energie-Varianten, von extrem gepresster Gewalt bis zu locker wie Glöckchen ausschwingenden Flageolett-Pupfern. Wer als Hörer auf Musik in den gewohnten Hörkategorien fixiert ist, der wird eben irritiert, also entweder böse oder neugierig.

**UM DIE ANTENNEN AUFS KÖRPERLICHE ZU
STELLEN, VERFREMDEN SIE DIE TÖNE.**

Ich erfinde neue Spielweisen und verfremde den vertrauten Instrumentalklang. Aber ich kruschtel nicht dauernd nach neuen Klängen rum, das wird mir ja oft unterstellt. Das überlasse ich dem Komponieren im „Lachenmann-Style“. Es geht überhaupt nicht um neue Klänge. Es geht um ein anderes, neu sensibilisiertes Hören. Es geht darum, in jeder Komposition beim Hören neue Antennen zu entdecken und zu aktivieren. Sie hören gerade mir zu, was ich rede. Aber Sie achten doch nicht auf meine Stimme. Erst wenn ich plötzlich brülle, flüstere, mit Fistelstimme herumstottere, dann achten Sie auf meine Stimme, hören dem Gesagten vielleicht gar nicht mehr zu. Das heißt, ich muss verfremden. Viele Musiker haben immer wieder zu mir gesagt: „Jetzt haben wir 15 Jahre lang im Studium unsere philharmonische Spielweise verfeinert und jetzt kommen Sie daher und verlangen, dass wir ein tonloses Rauschen auf unserem Instrument erzeugen sollen ... Das ist doch keine Musik.“ Aber das ist vielleicht das größte Kompliment, was man mir machen kann: Endlich mal keine Musik. Aber was ist es denn?

*Es gibt da
einen Begriff
in der Neue-
Musik-Szene:
„Lachenmann-
Style“. Da
kommt mir
das Kotzen. Es
gibt auch keine
„Lachenmann-
Schule“*

Lachenmann verstört - auch das ein oder andere Mitglied eines Orchesters. Viele Musiker sagten zu ihm: „Jetzt haben wir 15 Jahre lang im Studium unsere philharmonische Spielweise verfeinert und jetzt kommen Sie daher und verlangen, dass wir ein tonloses Rauschen auf unserem Instrument erzeugen sollen ... Das ist doch keine Musik“

Foto: picture alliance/KEVSTONE/GAETAN BALLY

Helmut Lachenmann

Helmut Lachenmann wurde 1935 in Stuttgart geboren und gilt international als der bedeutendste lebende deutsche Komponist der Ersten Musik. Der Deutsche Musikautorenpreis in der Kategorie Lebenswerk wurde ihm für sein über fünfzig-jähriges musikalisches Schaffen als Komponist, Kompositionslehrer und Begründer der Stilrichtung Musique concrète instrumentale verliehen. Prof. Georg Katzer, Mitglied der dies-jährigen Jury des Musikautorenpreises betont „die konsequente Umsetzung seiner Vision einer ‚musique concrète instrumentale‘ über Jahrzehnte seines Schaffens hinweg“ und begründet die Entscheidung für den Preisträger: „Sein weltweit rezipiertes Œuvre umfasst alle Genres der Ersten Musik einschließlich der Oper und ist so umfangreich, bedeutend und von so großem Einfluss auf das Komponieren neuer Musik, dass die Jury sein Schaffen mit der Verleihung des Deutschen Musikautorenpreises in der Kategorie ‚Lebenswerk‘ würdigen möchte.“ Seine Laufbahn begründete Lachenmann mit einem Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik in Stuttgart (1955-1958) bei Johann Nepomuk David (Theorie und Kontrapunkt) und Jürgen Uhde (Klavier) und Kompositionsstudien in Italien bei Luigi Nono (1958-1960), dessen erster und lange Zeit einziger Schüler Lachenmann war.

Zahlen und mehr

Zahlungs- und Vorauszahlungsplan

Die Zahlungstermine für das Geschäftsjahr 2014 sind folgende:

Zahlungstermin	Sparten	Abrechnungszeitraum	
1. Oktober 2015	R (Großes Recht)	2014	
	FS (Großes Recht)	2014	
	WEB, WEB VR	2. Halbjahr 2014	
	MOD, MOD VR	2. Halbjahr 2014	
	VOD, VOD VR	2. Halbjahr 2014	
	Wertungsverfahren E	2014	
	Wertungsverfahren U	2014	
	Schätzungsverfahren	2014	
	PHO VR	Überhang	
		2. Halbjahr 2014	
		1. Vierteljahr 2015 ZL*	
		A AR	**
		A VR	**



* ZL: Zentrale Lizenzierung für Lizenznehmer mit vierteljährlicher Abrechnung.

** Die Erträge aus dem Ausland (beide Rechte) werden nach Eingang laufend zum 1. eines jeden Quartals ausgeschüttet. Informationen zu den Abrechnungen mit Länderangaben finden Sie auf der GEMA-Homepage www.gema.de/auslandsabrechnungen und in *virtuos* (Magazin der GEMA).

Nachverrechnungen erfolgen jährlich zum
1. November für U (einschl VK), UD, M
1. Januar für E, ED, EM, BM, Ki

Die Nachverrechnungen erfolgen aufgrund von Reklamationen gemäß Abschnitt IX, Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A. Sie erfolgen wegen der maschinellen Abrechnung jeweils ausschließlich zu diesen Stichtagen.

Dies ist auch deshalb notwendig, da in der Sparte U bei einer Nachverrechnung jeweils die Bildung neuer Matrixkennzahlen erfolgt.

Ausschüttungsdaten Abrechnung Ausland

A-VR 2. Quartal 2015 - Ausschüttung per 01.07.2015

Belgien	Phono 1. Hj. 2014 Priv. Vervielfältigung 2012 - 2013 R/TV 2013	NV
Finnland	Video-on-Demand 2014	
Frankreich	Film/TV 2. Hj. 2013 Phono/Online 2013	NV
Großbritannien	Phono/BT Juli 2014 Online/Ringtones/Web MM Library Juli 2014 Fitness Music Services/Music Quiz Games Juli 2014 R/TV Juli 2014 TV/Karaoke Juli 2014 Phono 2012 + 2014	A + B A A A B NV
Italien	Film/TV 2013	
Kanada	Phono/Online 2012 - 09/2014 TV 2013	+ NV
Niederlande	Film/TV 2012 - 2013 Phono/ZL 1. Hj. 2014 R/TV 2013 Phono/Online 2013	+ NV + NV NV
Österreich	3sat/Online/Werbefenster 2013 Privat R/TV 2013 Phono/ZL/BT/iTunes/Spezialprodukte 1. Hj. 2014 TV 2012 - 2013	+ NV NV
Schweden	Online 07/2013 - 12/2014	
Schweiz	ZL/BT und R/TV 1. Hj. 2014	
Skandinavien	Phono/Online 2013 - 2014 Phono 2011 - 2013	+ NV NV
Südafrika	TV 2013	
Tschechien	R/TV 2014	+ NV
USA	Phono/Online bis 09/2014	
Vietnam	Online 2013	

NV = Nachverrechnung
RV = Rückverrechnung

Ausschüttungen

A-AR 2. Quartal 2015 - Ausschüttung per 01.07.2015

Australien	07/2013 - 06/2014 Film/TV 07/2013 - 06/2014
Belgien	2013 Film/TV 2013
Brasilien	07/2013 - 06/2014 Film/TV 07/2013 - 06/2014
Finnland	2013 - 2014 Teil 1 Film/TV 2013 - 2014 Teil 1
Griechenland	2012 - 2013 Film/TV 2012 - 2013
Hongkong	2013
Irland	2013 - 2014 Film/TV 2013 - 2014
Italien	2013 Film/TV 2013
Kanada	07/2013 - 03/2014 Film/TV 07/2013 - 03/2014
Neuseeland	07/2013 - 06/2014 Film/TV 07/2013 - 06/2014
Österreich	2013 (1404) Film/TV 2013 (1404)
Portugal	2012 - 2013 Film/TV 2012 - 2013
Rumänien	2013 - 2014 Film/TV 2013 - 2014
Taiwan	2012 - 2013
Ungarn	2013 Film/TV 2013



Informationen zur Abrechnung
Ausland per 01.10.2015 finden Sie unter:
[gema.de/auslandsabrechnungen](http://www.gema.de/auslandsabrechnungen)

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 6./7.5.2015

Abänderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6./7.5.2015 wurden folgende Abänderungen und Ergänzungen des Berechtigungsvertrages beschlossen (die Änderungen sind **fett** gedruckt):

§ 1

i) (1) ...

(2) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).^{FN)}

^{FN)} § 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 gilt ab 1.1.2016.

k) Hinsichtlich der Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken wird im Sinne einer separaten Rechtswahrnehmung durch den Berechtigten einerseits und die GEMA andererseits wie folgt unterschieden:

(1) Die Befugnis, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung eines Werkes der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten, verbleibt beim Berechtigten. Die Zustimmung kann räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt werden.

(2) Der Berechtigte überträgt der GEMA die in den Absätzen a) bis h) und l) genannten Rechte unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken. Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte von seiner Befugnis Gebrauch macht und die Benutzung gemäß Absatz (1) im Einzelfall gegenüber einem Dritten verbietet und der Berechtigte dies der GEMA schriftlich mitteilt.

§ 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 in der Fassung ab 1.1.2016 bleibt unberührt.

§ 1

m) (1) Die **gesetzlichen Vergütungsansprüche** aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, **45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2**, 52a Abs. 4, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e und 54f UrhG sowie 137l Abs. 5 UrhG (- - -). **Mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche nicht die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke.**

(2) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den Absätzen a) bis l) genannten Rechte entstehen. Der Berechtigte kann die Übertragung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

§ 4

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GEMA sind nur nach Vereinbarung mit der GEMA abtretbar. Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von (- - -) Abtretungen - mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände - zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

WICHTIGER HINWEIS:

I. Zur Abänderung und Ergänzung von § 1 m) (2) des Berechtigungsvertrages

• Bei Berechtigten, die mit der GEMA Berechtigungsverträge in der Fassung aufgrund der

Beschlüsse durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25./26. Juni 2002 oder in einer späteren Fassung abgeschlossen haben, gilt die Zustimmung der Berechtigten zu der vorstehenden Änderung von § 1 m) (2) des Berechtigungsvertrages als erteilt, wenn nicht binnen drei Monaten seit Absendung der vorliegenden Ausgabe von „virtuos“ schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Das Absendedatum ist der 22.9.2015.

• Bei Berechtigten mit einem Berechtigungsvertrag in einer Fassung vor den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25./26. Juni 2002 ist eine individuelle Vereinbarung erforderlich, um die vorstehende Änderung von § 1 m) (2) des Berechtigungsvertrages in den jeweiligen Berechtigungsvertrag einzubeziehen. Die betroffenen Berechtigten werden hierzu von der GEMA gesondert angeschrieben.

II. Zur Abänderung und Ergänzung von § 1 i), k) und m) (1) des Berechtigungsvertrages

Ein Widerspruch gegen die vorstehenden Änderungen von § 1 i), k) und m) (1) des Berechtigungsvertrages ist dagegen nicht möglich, da es sich hierbei lediglich um Klarstellungen handelt, durch die der Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte nicht verändert wird (vgl. zur Änderung von § 1 i) und k) des Berechtigungsvertrages auch den Beitrag auf Seite 37).

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 1 i) und k) des Berechtigungsvertrages wurde das **Formular für die Anmeldung audiovisueller Werbespots** angepasst und steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Formulare/Sonstige/gema_anmeldung_werbespots.pdf

Anmeldungen mit dem bisherigen Formular können nur bis zum 31.12.2015 akzeptiert werden.

III. Zur Abänderung von § 4 des Berechtigungsvertrages

Auch der vorstehenden Änderung von § 4 des Berechtigungsvertrages, mit der die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Pfändungen abgeschafft wird, kann nicht widersprochen werden, da diese aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich erfolgen muss.

Foto: Thomas Rosenthal



James Last (1929–2015)

Seien Sie anspruchsvoll! Entdecken Sie James Last!

Ein Nachruf von Prof. Dr. Enjott Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA

Die Bilder im Kopf sind gegenwärtig, als wäre es gestern gewesen: Als am 24. Mai 2012 James Last den unter dem Motto „Autoren ehren Autoren“ vergebenen Musikautorenpreis für sein Lebenswerk erhielt, gab es angesichts dieses alle überwältigenden Schaffens spontan Standing Ovationen, quer durch die Autorenschaft aller Musiksparten von Rockmusik bis zur E-Musik und beispielsweise deren frisch ausgezeichnete Preisträger Sarah Nemtsov, Georg Katzer und Dieter Schnebel. Man verneigte sich vor James Last, der Legende, die den Hauch eines halben Jahrhunderts verkörperte.

Nun ist er am 10. Juni 2015 mitten in noch immer produktivem Schaffen mit 86 Jahren gestorben - Komponist, Arrangeur, Bandleader, Soundtüftler, Mitglied der Deutschen Musikautorenakademie in Berlin.

Im Rahmen seiner beispiellosen Laufbahn seit Mitte der 1940er-Jahre erhielt James Last 17 Platin-Auszeichnungen, 208 Goldene und elf Silberne Schallplatten für über 80 Millionen verkaufte Tonträger weltweit. Last wurden zudem zahlreiche Auszeichnungen verliehen, u. a. das Bundesverdienstkreuz, die Goldene Kamera und der Echo. Die Zusammenarbeit mit Künstlern wie Tom Jones, Luciano Pavarotti, Richard Clayderman, Freddy

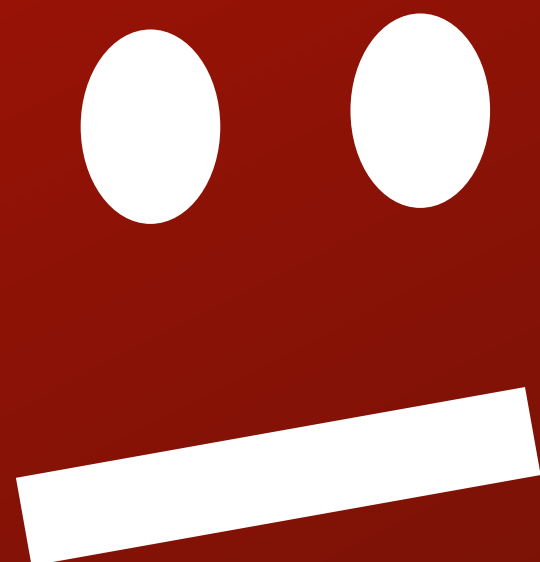
Quinn, Xavier Naidoo, Nina Hagen, Herbert Grönemeyer sowie Fettes Brot und Unheilig macht James Last zu einem Musiker für alle Generationen. Die künstlerische Bandbreite und Qualität seiner Kompositionen und Arrangements in den musikalischen Genres Swing, Klassik, Volkslied und Pop machte James Last zu einem der erfolgreichsten Tonkünstler weltweit.

Mit seinen charakteristischen Arrangements zahlloser Hits aus aller Welt ist James Last über Jahrzehnte immer in der jeweiligen Zeit geblieben - mit einem einzigartigen Sound, der immer als Kreation von James Last erkennbar ist. Letzteres - nämlich die Perfektion des Handwerks als Arrangeur - ist von der komponierenden Kollegenschaft bewundert worden: nicht nur als Komponist, sondern auch in dem oft belächelten Metier des Bearbeiters sich strikt Qualität und eine persönliche Handschrift bewahrt zu haben.

Mit dem „Belächeln“ sind wir bei einem Vorurteil, dem James Last oft ausgesetzt war. Sein „Happy Sound“ hat eine so ansteckende Leichtigkeit, die - wie beim mühelosen Kunststück des Zirkusartisten - darüber hinwegtäuscht, wie viel Mühe und Professionalität zu deren Hervorbringung gehört. Selbst ist den aktuellen Retrospektiven blieben diese Fehleinschätzungen nicht aus, etwa wenn eine süddeutsche Tageszeitung, die für sich das Attribut „anspruchsvoll“ einfordert, Vokabeln wie „miefig“, „stickig“, „hüftlahm“ oder „Übeplatteln für Solisten“ im Kontext eines Nachrufs unterbringt. Da erkannte der Nachruf in „Die Welt“ diese professionelle Leichtigkeit - die auch in der Kunstmusik nur wenigen wie etwa W. A. Mozart beschieden war - treffender: der liberale und aufs cool Minimalistische beschränkte Dirigierstil von James Last wurde dort mit dem Stil Wilhelm Furtwänglers verglichen und an Friedrich Novotnys respektvolles Bonmot vom „Karajan des kleinen Mannes“ erinnert. Die kunstvolle Leichtigkeit des Seins kann bei James Last auch als „Liebe“ bezeichnet werden, die er als systemisches Prinzip sowohl allen Menschen wie dem Leben überhaupt überbrachte. Nicht zufällig vereinte seine „Glücksmusik“ Ost- und Westdeutschland, als beide noch politisch streng getrennt waren.

Wie dem auch sei - James Last hat für Jahrzehnte ein Segment des Musiklebens und den Zeitgeist in einer Weise geprägt, die als staunenswert und authentisch zu bezeichnen ist. Diese Authentizität blitzt besonders auf, wenn Kollegen vom Livespiel „des Hansi“ in der Jazz- und Bandszene berichten: Als Bassist spielte er nach dem Krieg seine Jazzmusik in den Clubs der Amerikaner, bei Radio Bremen bis hin zu den German All Stars. Diese Authentizität war auch noch in den letzten Jahren spürbar, etwa in dem Album „By4 Mixes: Elements of James Last“, u. a. mit dem Sänger Richard Darbyshire von Living In A Box oder in dem selbstironischen Album „They call me Hansi“ mit Herbert Grönemeyer, Xavier Naidoo, Jan Delay und selbst dem umstrittenen Gangster-Rapper RZA vom Wu-Tang Clan.

James Last durchmaß ein Leben der Superlative, ließ sich mit dem Stereotyp des „legendären Partykönigs“ bezeichnen, blieb aber selbst dazu in einer Gegenwelt der Zurückhaltung, immer bescheiden und nur von einem besessen: zu komponieren, zu arrangieren und live - am liebsten mitten in seinem 40-köpfigen Orchester - Musik zu spielen.



Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden.

Das tut uns leid.

Und täglich grüßt ... die Sperrtafel auf YouTube

Es vergeht kein Tag, ohne dass YouTube die lästigen Sperrtafeln vor Videos schaltet. Und es vergeht kein Tag, an dem die Öffentlichkeit die GEMA dafür fälschlicherweise verantwortlich macht. Trotzdem oder gerade deswegen setzen wir uns jeden Tag für Sie, unsere Mitglieder, ein. Wie das im Fall YouTube aussieht, welche Urteile aktuell gesprochen wurden und wie es in den Verfahren weitergeht, lesen Sie hier

Text: Friederike von der Kuhlen

Viele Gerüchte ranken sich um den Fall GEMA vs. YouTube. Von der armen Plattform YouTube wird da beispielsweise gesprochen, die sich die horrenden Forderungen der GEMA nicht leisten kann. Oder auch, Musikurheber sollten YouTube als Möglichkeit sehen, kostenlos Werbung für sich machen zu können. Warum also auch noch Geld dafür haben wollen? Und nicht zuletzt ist ein großer Teil der Öffentlichkeit davon überzeugt, die GEMA würde YouTube zwingen, Videos zu sperren. Alles Blödsinn. Bleiben wir bei den Tatsachen:

1 GEMA fordert 0,375 Cent pro werbefinanziertem Stream

Das Urheberrecht regelt ganz grundsätzlich, dass jede Nutzung von Musik a) nur mit der Einwilligung des Urhebers möglich ist und b) mit einer Lizenzvergütung verbunden ist. Auch die Google-Tochter YouTube findet im deutschen Recht keine Sonderregelung. Die GEMA ist der Ansicht, dass YouTube lizenzpflichtig ist und fordert eine Mindestvergütung von 0,375 Cent (=0,00375 Euro) pro werbefinanziertem Stream. YouTube streitet die Lizenzpflicht grundsätzlich ab.

2 YouTube sieht den User in der Verantwortung und Lizenzierungspflicht

YouTube wälzt sämtliche Verantwortung auf die Uploader ab. In den Augen der Google-Tochter sind ausschließlich sie dafür verantwortlich, das Urheberrecht zu wahren und die Verwendung von Musik entsprechend lizenzieren zu lassen. Dabei ist es jedoch in erster Linie YouTube, die mit den Videos in hohem Maße Umsatz generiert.

3 Es gab bereits einen Vertrag

Die Notwendigkeit der Vergütung sah YouTube vor einigen Jahren aber noch ganz anders: Bis März 2009 gab es einen Vertrag zwischen dem Videoportal und der GEMA. Erst nach dessen Auslaufen sieht sich YouTube nicht mehr in der Zahlungspflicht und Vertragsverhandlungen scheitern immer wieder. Seit April 2009 generiert YouTube nun also Millionen von Euro durch Werbung und der Urheber guckt in die „Tube“ - dt. Röhre.

4 Sperrtafeln weder von GEMA geschaltet noch gefordert

Eines muss man YouTube lassen: durch geschicktes Marketing (Sperrtafeln) haben sie die Stimmung der breiten Masse hinter sich: User, die glauben, die GEMA sperre Videos, um YouTube in den Vertragsverhandlungen unter Druck zu setzen. Tatsächlich ist es genau anders herum: YouTube sperrt Videos, um den öffentlichen Druck auf die GEMA zu erhöhen und die Vertragsverhandlungen zugunsten YouTube zu beeinflussen. Es gibt weder eine Aufforderung der GEMA, Videos zu sperren, noch ist dies rechtlich nötig - nicht einmal bei laufenden Verhandlungen. Das Gesetz sieht in solchen Fällen vor, dass der strittige Teil der Lizenzvergütung auf einem neutralen Konto hinterlegt wird. Was bleibt ist der Fakt: YouTube muss nicht sperren, wenn YouTube hinterlegt.

Woher kommt also dieses schiefe Bild in der Öffentlichkeit? Weil die GEMA im Gegensatz zu YouTube keinem Weltkonzern angehört und Millionen in Marketingkampagnen steckt. Die GEMA als Verein hält die Verwaltungskosten stets so gering wie möglich, um so viele Tantiemen wie möglich an die Mitglieder ausschütten zu können. Dennoch lassen wir uns nicht kleinkriegen. Die GEMA führt verschiedene Verfahren vor deutschen Gerichten, um im Sinne ihrer Mitglieder den Fall YouTube final zu klären. Aktuell gibt es drei verschiedene Verfahren mit kürzlich gefällten neuen Urteilen:

5 Sperrtafeln sind rechtswidrig

Wie bereits erwähnt: YouTube schaltet die Sperrtafeln nicht zuletzt deshalb, um der GEMA den Schwarzen Peter zuzuschieben. Das sehen auch die Gerichte so. Erst 2014 das Landgericht München und nun auch das Oberlandesgericht München im Mai dieses Jahres stufen die Sperrtafeln in ihrer ursprünglichen Version („Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid.“) als rechtswidrig ein.

6 YouTube haftet für Urheberrechtsverletzungen

Vor wenigen Wochen, im Juli dieses Jahres, folgte ein Urteil vom Oberlandesgericht Hamburg: YouTube haftet für Urheberrechtsverletzungen auf der Plattform als Störer (siehe auch den Text zur Störerhaftung ab Seite 23). Auch hier folgten die Richter der Einschätzung aus erster Instanz. YouTube darf die Verantwortung für Urheberrechtsverletzungen nicht vollständig auf die Uploader abwälzen. Erhält die Plattform einen Hinweis auf Rechtsverletzungen, hat YouTube die Rechtsverletzung zu beseitigen und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass dasselbe Werk erneut auf ihrer Plattform in Deutschland zugänglich gemacht wird.

7 GEMA fordert Schadensersatz

Außer eine Störerhaftung hat jedoch nicht die Konsequenz, dass YouTube zur angemessenen Vergütung der Urheber verpflichtet werden kann. Dazu bedarf es des Nachweises einer Täterhaftung, also einer eigenen Nutzungshandlung seitens der Google-Tochter. Zwar entferne sich YouTube strukturell immer weiter von einem bloßen Hostprovider, so das Oberlandesgericht Hamburg im Juli 2015, im aktuellen Rechtsrahmen sei aber eine Täterhaftung nicht begründbar. Auf Grundlage dieser Einschätzung kam auch das Landgericht München I im Juli dieses Jahres zu dem Urteil, dass YouTube nicht schadensersatzpflichtig ist. Die GEMA hatte Klage gegen YouTube erhoben und Schadensersatz gefordert. Weil YouTube jedoch „nur“ als Störer und nicht als Täter bewertet wird, kann die Plattform bisher wirtschaftlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

8 Die GEMA setzt sich weiter für Sie ein

Aktuell werden die nächsten rechtlichen Schritte geprüft. Ziel ist und bleibt: Musikurheber im Allgemeinen und GEMA-Mitglieder im Speziellen müssen fair entlohnt werden. Dr. Harald Heker fordert: „Der Gesetzgeber ist aufgefordert, neue Regeln im Internet zu schaffen und Anbieter wie YouTube als Content-Provider in die Haftung zu nehmen.“ Die GEMA engagiert sich aus diesem Grund auch in Brüssel. Dort steht die EU-Urheberrechtsreform an. Hierüber werden wir Sie in den nächsten Ausgaben der *virtuos* auf dem Laufenden halten. Noch mehr Infos zum Fall GEMA vs. YouTube finden Sie unter gema.de/youtube.



IN DIESEN RICHTSVERHANDLUNGEN KÄMPFT DIE GEMA FÜR IHR RECHT

Oberlandesgericht München

- Inhalt: Unterlassungsklage bezüglich „Sperrtafeln“
- Aktueller Stand: Urteil in zweiter Instanz im Mai 2015: Sperrtafeln sind rechtswidrig
- Wie es weitergeht: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Revision wurde nicht zugelassen; die GEMA prüft aktuell die nächsten Schritte.

Oberlandesgericht Hamburg

- Inhalt: Klage auf Unterlassung hinsichtlich 12 Werke
- Aktueller Stand: Urteil in zweiter Instanz im Juli 2015: YouTube haftet als Störer für Urheberrechtsverletzungen
- Wie es weitergeht: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen; die GEMA prüft aktuell die nächsten Schritte.

Landgericht München

- Inhalt: Klage auf Schadensersatz
- Aktueller Stand: Urteil in erster Instanz im Juli 2015: YouTube ist nicht zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet
- Wie es weitergeht: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die GEMA kann Berufung einlegen und prüft aktuell die nächsten Schritte.

Wen stört hier eigentlich was?

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) in Hamburg hat jüngst in einem Verfahren, bei dem die GEMA als Kläger auftrat, entschieden, dass YouTube „für die auf seiner Plattform von Dritten bereitgestellten Inhalte als Störer haftet“. Sogenannte Freifunker fordern, diese Störerhaftung gehöre abgeschafft. Quatsch, sagt der Jurist Prof. Dr. Thomas Elbel in seinem Gastbeitrag für *virtuos*

Text: Prof. Dr. Thomas Elbel

Nieder mit der Störerhaftung!

„Nieder mit der Störerhaftung!“, so sagen es jedenfalls die Freifunker. Für diejenigen unter Ihnen, die den Begriff Freifunk noch nicht kennen: Das hat nichts mit Freibier oder Freikörperkultur zu tun, sondern dahinter verbirgt sich der Wunsch nach der Öffnung von WLANs. Die meisten von uns besitzen schon eins zu Hause. Meistens aber passwortgeschützt. Die Freifunker setzen sich dafür ein, dass jeder sein WLAN öffnet, nicht nur Hoteliers und Cafésbesitzer, sondern wir alle. Der auf der Straße vorbeikommende Passant könnte sich dann einloggen und über den „freien“ Anschluss sein Facebookprofil pflegen oder seine Mails checken oder was man im Netz halt so treibt. Kostet den Anschlussinhaber nix, denn der hat ja im Normalfall eine Flatrate.

Deutschland, ein WLAN-Märchen. Über allen Wipfeln wäre Wi-Fi. Und in Estland haben die das längst ... sagen die Freifunker. Es könnte ... ja, es könnte doch alles so schön sein, wenn es da nicht einen Bösewicht gäbe, der dieses Happy End verhaselt. Die Hoteliers zittern, die Cafésbesitzer mauern ihr Internet ein, der einfache WLAN-Besitzer rauft sich konsterniert die Haare. German Internet-Angst all around.

Es tritt auf mit Kettengerassel, schlurfendem Schritt und Darth-Vader-Atmung: die Störerhaftung. Denn wenn der Passant nicht sein Facebookprofil pflegt,

Deutschland, ein WLAN-Märchen. Über allen Wipfeln wäre Wi-Fi. Und in Estland haben die das längst ...

sondern statt dessen illegal urheberrechtlich geschützte Inhalte runterlädt oder verbreitet, also sogenanntes Filesharing betreibt, bewirkt die Störerhaftung, dass der freigiebige WLAN-Besitzer persönlich haftet. Und deswegen muss die Störerhaftung weg, sagen die Freifunker.

Störerhaftung also. Ein Begriff, der bis vor wenigen Jahren allenfalls ein paar Jurastudenten in den ersten drei Fachsemestern den Angstschweiß auf die Stirn treiben konnte. Jetzt endlich haben die Freifunker diesen Schuft ins grelle Rampenlicht der öffentlichen Debatte geschleift. Aber was genau ist eigentlich Störerhaftung?

Störerhaftung also

Juristisch ausgedrückt ist Störerhaftung die grundsätzlich verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit für das eigene Verhalten oder den Zustand eigener Sachen. Ja, ja, ich weiß. Sie sind jetzt nicht schlauer als Faust in der berühmtesten Anfangsszene der deutschen Theaterliteratur.

Versuchen wir es mal so herum: Wenn jemand für kriminelles Handeln bestraft werden oder Schäden ersetzen soll, ist der übliche Anknüpfungspunkt eigenes Verschulden. Was ich vorsätzlich oder fahrlässig verbockt habe, dafür muss ich geradestehen. Das leuchtet jedem sofort ein.

Doch nicht immer geht es im Recht gleich um Bestrafung oder Schadenersatz. Manchmal soll auch nur erst mal verhindert werden, dass ein Schaden überhaupt erst eintritt oder ein bereits bestehender Schaden sich weiter verschlimmert. In einem solchen Fall kommt es auf Verschulden nicht an, sagen die Juristen. Stellen sie sich vor, das Grundstück neben ihrem Häuschen im Grünen liegt brach und wird von der Dorfjugend schon seit Jahren regelmäßig für Open-Air-Partys genutzt.

Manchmal soll verhindert werden, dass ein Schaden überhaupt erst eintritt oder ein bereits bestehender Schaden sich weiter verschlimmert

Die Feiernenden schmeißen ihren Müll dabei mit Vorliebe auch in ihren Garten. Obwohl sie den Eigentümer der Brache schon mehrfach auf diese Umstände hingewiesen haben, weigert er sich, in irgendeiner Form dagegen einzuschreiten. Sein Argument: Da er ja nicht derjenige sei, der den Müll in ihren Garten schmeißt, sei er eben nicht schuld. Fänden sie es fair, wenn er mit dieser Ausrede davonkommt? Die Juristen finden das jedenfalls nicht.

Und daher steht nun in § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mittlerweile weit über hundert Jahren in fast biblisch-archaischem Deutsch der denkwürdige Satz:

„Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.“

Wohlgemerkt: Nur Beseitigung, NICHT Schadenersatz, auch wenn die Freifunker immer mal wieder so tun, als könne Störerhaftung auch Schadenersatzansprüche vermitteln. Die gibt es aber nur bei echtem, eigenem Verschulden.

Und auf genau diesen § 1004 BGB stützt sich der Bundesgerichtshof unter anderem, wenn er – wie jüngst mal wieder – einen WLAN-Besitzer wegen über seinen Anschluss begangener Urheberrechtsverletzungen verknackt, obwohl der Stein und Bein schwor, zur betreffenden Zeit im Urlaub gewesen zu sein und seinem Router den Saft abgedreht zu haben (schade, dass sich seine Frau und Kinder in der gerichtlichen Vernehmung hinsichtlich Dauer, Ziel und Verlauf des Urlaubs in Widersprüche verwickelten).

Und genau deswegen, finden die Freifunker, gehört die Störerhaftung abgeschafft. Weil, welcher Familienvater öffnet schon sein WLAN, wenn er fürchten muss, dass ihm der BGH hinterher voll einen reinbrezelt, nur weil er nicht in der Lage ist, die Zeugenaussagen seiner Familie vorab ordentlich zu coachen?

Dieser himmelschreiende Missstand war dem politischen Arm der Freifunkerbewegung, der Piratenpartei, sogar mal eine Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag wert. Dort haben dann als Experten u. a. der Berliner Amtsrichter Ulf Buermann und sein westfälischer Kollege Dr. Reto Mantz – beide glühende Anhänger der Freifunkbewegung – den Abgeordneten total objektiv und neutral erklärt, dass die Störerhaftung voll der Hemmschuh für den Freifunk ist und dass es die überhaupt nur in Deutschland gibt (Nachweislich totaler Kappes: ähnliche Rechtskonzepte gibt es allerorten; sie heißen halt nur anders, weil andere Rechtskultur und Sprache und so.).

Was mir allerdings bei alledem bis heute niemand erklären konnte, ist, was die Freifunkidee denn so überragend wichtig macht, dass man dafür ein weit über hundert Jahre altes, letztlich schon auf die römische Jurisprudenz zurückgehendes Rechtsprinzip abschaffen muss.

Was macht die Freifunkidee denn so überragend wichtig, dass man dafür ein weit über hundert Jahre altes, auf die römische Jurisprudenz zurückgehendes Rechtsprinzip abschaffen muss?

Ich frage mich z. B., ob die Freifunker denn kein LTE-fähiges Mobilfunkgerät in der Tasche haben. Das hat sogar den gewaltigen Vorteil, einem meist sogar an solchen Orten Internet zu spenden, wohin sich kein WLAN je verirrt. Oder geht es etwa nur darum, die eigene Handyrechnung schmal zu halten, im Zweifel auch auf Kosten der Opfer von Cyberstalking, Netzmobbing, Slut Shaming, urheberrechtsverletzendes Filesharing und all diesen anderen eher hässlichen Darknetsportarten? Denn das ist genau das, was ein Gesetzgeber tun muss, wenn er Recht neu ordnet: Er muss die Interessen der Betroffenen gegeneinander abwägen. Und da wiegt, finde ich, das Interesse einer Gestalkten oder Gemobbten an der Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruches schwerer, als das Interesse der Freifunker, ihre Bandbreite zu verschenken. Altruismus befreit nicht von der Pflicht zur Rücksichtnahme.

Es kann ja gerne jeder sein WLAN „free & open“ machen, aber wie wäre es dann z. B. mit einer Pflicht zur Identifikation der Nutzer. Damit vermeidet man nämlich ganz easy jegliche Störerhaftung. Die Telekom schafft das bei ihren Hotspots doch auch. Muss Freifunk denn auch unbedingt Totalanonymfunk sein? Oder wie sehen Sie das?

Oder wie sehen Sie das?

Schreiben oder mailen Sie uns an:
GEMA, Redaktion *virtuos*, Rosenheimerstraße 11, 81667 München
oder redaktion@gema.de

1 Frage, 2 Generationen

Wie politisch muss/darf Musik sein, Frau Clio?

„Musik ist ein übernatürliches Phänomen, das für uns in seiner Kraft stets unerklärlich bleibt und endlos ist. Daher sollte sie nicht von menschlichem Verständnis und Gesetzmäßigkeiten versucht gezähmt, eingeschränkt oder zensiert zu werden. Musik ist weitaus größer, als der Mensch jemals sein kann, und Musik darf und kann alles sein. Deshalb sollte sie auch frei genutzt werden können. In der Politik wie in der Liebe wie in der Suppenküche.“

Leslie Clio wurde 1986 in Hamburg geboren. 2010 zog die Sängerin und Songwriterin nach Berlin - drei Jahre später erschien ihr erstes Album „Gladys“, das von Tomte-Bassist Nikolai Potthoff produziert wurde. Die dazugehörige Single „I couldn't care less“ erschien auf den Soundtracks erfolgreicher Filme wie „Schlussmacher“ und „Heute bin ich blond“. Neben zwei eigenen Touren war Clio auch schon mit Künstlern wie Bosse, Keane und Phoenix auf Tour. In diesem Jahr zählte sie zu den fünf Mitgliedern der deutschen Jury für den Eurovision Song Contest in Wien. Ihr zweites Album „Eureka“ erschien im April 2015 und beschreibt die spielerische Erkundung des Pop in all seiner Leichtigkeit.

Foto: Robert Winter

Wie politisch muss/darf Musik sein, Herr Maahn?

„Musik muss erst mal gar nichts und darf alles. Für jeden kreativen Schreiber ist es wie ein Geschenk, wenn der Zauber einer neuen Melodie angefliegen kommt und ihn das erste Mal berührt. Musik hat ihre eigene Sprache. In einem meiner Alben nannte ich das ‚Third Language‘. Ohne dass ein Wort fällt, sagt sie ja schon etwas, was dann allerdings sehr verschieden in unsere normale Begrifflichkeit übersetzt werden kann. So kann dieselbe Melodie ein Lovesong oder ein Anti-Kriegslied werden, je nachdem, welche Haltung, welche Bilder sie beim Texter wachruft. Ich setze mich in letzter Zeit viel mit politischen Themen auseinander, und auf meinem neuen Album ‚Sensible Daten‘ ist das bei mehreren Songs deutlich zu hören. Wut über Zustände, Ärger über Akteure oder Empathie für Benachteiligte - ich reagiere mit bissiger Poesie und beschreibende Bilder von fatalen Zusammenhängen, die mir auffallen. Dazwischen finden sich reine Liebeslieder. So ticke ich und also meine Songs. Politische Lieder haben eine lange Tradition, und es gibt 1000 gute Gründe, warum man sie schreiben kann. Es gibt auch 1000 gute Gründe, Politik in seinen Texten außen vor zu lassen, weil etwa die Inspiration dazu fehlt oder es nicht ins künstlerische Selbstverständnis passt. Bei beiden Varianten ist eigentlich nur wichtig, sich selbst treu zu bleiben, aber selbst darin liegt kein ‚muss‘, nur ein guter Kompass für die Künstlerische Arbeit. Das einzige Gebot, was ich sehe, ist Musik von anderen nicht ohne zu fragen für eine geschriebene Botschaft zu nutzen, für die sie nicht

Wolf Maahn, 1955 in Berlin geboren, fand seine musikalische Inspiration durch die Musik der Beatles, die er im Alter von 11 Jahren live erlebte. Mit Songs wie „Fieber“ und „Rosen im Asphalt“ feierte der Sänger und Songwriter in den 80ern große Erfolge und spielte im Vorprogramm von Künstlern wie Bob Marley und Bob Dylan. Als erster deutscher Künstler trat er 1985 bei der ARD-Rockpalast-Nacht auf und veröffentlichte in den 90ern mit „Direkt ins Blut“ das erste deutsche Unplugged-Projekt. Dazu schrieb er Musik für den „Tatort“ und weitere TV-Serien, produzierte andere Künstler und komponierte für sie Hits wie „Monopoly“. Von Klaus Lage: „Sein Song ‚Ich wart auf Dich‘ wurde 2014 vom Magazin ‚Rolling Stone‘ zu den 111 besten deutschen Pop-Songs gewählt. Sein neues Album ‚Sensible Daten‘ erscheint am 25. September 2015.“

Foto: Angelika Maahn

EU-Urheberrecht: Chancen der Digitalisierung und angemessene Vergütung kombinieren

Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts steht im Rahmen der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt an. Die deutschen Länder haben sich im Juli zu dem Vorhaben von EU-Digitalkommissar Oettinger positioniert. Baden-Württembergs Bundesrats- und Europaminister Peter Friedrich (SPD) plädiert für einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Verbrauchern

Text: Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg



Kultur- und Kreativwirtschaft: Wichtiger Wirtschaftsfaktor in EU, Deutschland und den deutschen Ländern

Kunst und Kultur sind schätzenswerte Güter. Darauf haben sich Europa und die EU verständigt. An dem identitätsstiftenden Faktor von Kunst und Kultur – ob in der Vergangenheit, heute oder auch in Zukunft – zweifelt keiner. Zu dieser wichtigen Eigenschaft kreativen Schaffens kommt, dass Kultur- und Kreativwirtschaft wichtige Wirtschaftsfaktoren (geworden) sind: In der EU setzt die Kultur- und Kreativwirtschaft mehr als 550 Milliarden Euro um und schafft rund 7.000.000 Arbeitsplätze. In Deutschland gehört die Kreativwirtschaft zu den „Top Five“-Branchen; sie ist in einem Atemzug zu nennen mit der Automobilindustrie, dem Maschinenbau und der Finanzwirtschaft. Mit knapp 150 Milliarden Euro Umsatz tragen die knapp 1,6 Mio. Beschäftigten der Branche mit

rund 2,4 % zu dem gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukt bei – also zu unserem Wohlstand in Deutschland.

Baden-Württemberg ist in der Kultur- und Kreativwirtschaft im Bundesvergleich überdurchschnittlich stark: Das Umsatzwachstum der Branche betrug z. B. 2013 rund 3,3 % – im Bund waren es 2,4 %. Neben verschiedenen Kunst- und Musikhochschulen haben in Baden-Württemberg einzigartige Einrichtungen gerade der Musikbranche ihre Heimat gefunden: Mit der Popakademie in Mannheim und den Jazz & Rock Schulen Freiburg haben wir im Südwesten Möglichkeiten geschaffen, dass junge Musikschaffende das Rüstzeug für eine erfolgreiche Karriere in der Kreativwirtschaft bekommen. Baden-Württemberg hat aber auch in anderen Bereichen der Kreativwirtschaft einiges zu bieten: Die Medien- und Filmgesellschaft (MFG) und das Animation Media Cluster Region Stuttgart (AMCRS) in Stuttgart sowie die Filmakademie Baden-Württemberg in Ludwigsburg sind über die Grenzen Baden-Württembergs und Deutschlands bekannt in der Branche. Das Internationale Trickfilmfestival und die FMX (Europas einflussreichste Konferenz für digitales Entertainment) verwandeln Stuttgart jährlich für ein paar Tage im Frühjahr zum weltweiten Zentrum des Animationsfilms und der VFX-Branche.

Neue Technologien: Herausforderung für Politik und Wirtschaft

Durch die rasend voranschreitende Entwicklung bei den modernen Medien haben nicht nur viele Lebensbereiche des Einzelnen grundlegende Änderungen erfahren, auch – und vor allem – hat dies massive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das klassische, produzierende Gewerbe ist im Wandel. Stichwort: „Industrie 4.0“. Und auch die Kreativwirtschaft steht vor neuen Herausforderungen.

Aufgabe der Politik ist es, den Rahmen zu gestalten. Dieser Rahmen muss regelmäßig überprüft und im Licht technischer und auch gesellschaftlicher Entwicklungen angepasst werden. Heute stehen wir wieder vor einer solchen Anpassung. Der für digitale Wirtschaft und Gesellschaft zuständige EU-Kommissar Günther Oettinger hat im Mai 2015 als eines der Flaggschiff-Projekte der Juncker-Kommission 2014-2019 eine Strategie für den digitalen Binnenmarkt für Europa vorgelegt. Ein wichtiger Aspekt der Strategie ist eine Modernisierung des Urheberrechts.

Unser Ziel: Fair für Kreativschaffende und Endnutzer – in der realen Welt und im Netz

Der Schutz des geistigen Eigentums im Netz muss den gleichen Stellenwert genießen wie der von realen Gütern. Die deutschen Länder haben mit Beschluss des Bundesrats vom 10. Juli 2015 ihre Erwartung unterstrichen, dass die Bundesregierung gegenüber der Kommission bei der Schaffung des digitalen Binnenmarkts insbesondere die Bedeutung kreativer Inhalte

7 Mio.

Arbeitsplätze bietet die Kultur- und Kreativwirtschaft jährlich europaweit

2,4 %

des gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukts geht zurück auf die Kultur- und Kreativwirtschaft

sowie ihrer Urheber, Produzenten und Vermittler angemessen verdeutlicht:

- Als deutsche Länder begrüßen wir die Bestrebungen der EU-Kommission, das europäische Urheberrecht zu modernisieren. Ziel muss es sein, vermeidbare Beschränkungen der Nutzungsrechte für Verbraucher zu verringern und gleichzeitig eine faire Vergütung der Kreativschaffenden sicherzustellen.
- Insbesondere die Finanzierung des audiovisuellen Sektors beruht derzeit weitestgehend auf einem System territorialer Lizenzen. Wir erwarten von der EU-Kommission, dass die angekündigten Regelungsvorschläge dieses System nicht grundlegend verändern, bis neue, effektive Finanzierungsmodelle entwickelt wurden.
- Mit Blick auf die Mediengesetzgebung, bei der die deutschen Länder innerstaatlich alleinige Gesetzgebungskompetenz haben, muss das Ziel einer künftigen Regulierung die Herstellung eines „level playing field“ zwischen Rundfunkunternehmen und audiovisuellen Internetdiensten sein, da Letztere bislang in Fragen der Werberegulierung oder der Programmvielfalt nur grundlegende Bestimmungen zu beachten haben.
- Darüber hinaus begrüßen wir die Absicht der EU-Kommission, eine umfassende Untersuchung der Rolle von Plattformen und Mittlern vorzunehmen, die eine Zusammenstellung und Auswahl von Rundfunk- und Medieninhalten für die Verbraucherinnen und Verbraucher vornehmen.

Als Minister für Bundesrat und Europa habe ich den Beschluss vom 10. Juli 2015 unterstützt und für Baden-Württemberg – als wichtigem Standort der Medien- und Kreativwirtschaft – auch aktiv Anregungen eingebracht, dort wo wir sahen, dass es Nachbesserungsbedarf bei dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses gab. Diesen sahen wir z. B. in Sachen Medienpluralismus, Schutz des Kulturguts Film oder bei den Mitwirkungsrechten der Länder.

Auf dem Weg zu einem gerechten Umfeld, um Werte und Werke zu schaffen

Das Europäische Parlament und die 28 EU-Mitgliedstaaten werden den konkreten Vorschlag zur Reform des Urheberrechts, sobald dieser von der EU-Kommission – vermutlich noch Ende 2015 – vorgelegt wird, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diskutieren und darüber abstimmen. Die

deutschen Länder werden genau beobachten, wie sich die Bundesregierung im EU-Ministerrat positionieren wird und wie weit die Forderungen der deutschen Länder darin Eingang finden.

Es ist nicht zu erwarten, dass ein Modell alle Herausforderungen des Urheberrechts in einem digitalen Umfeld lösen wird. Deshalb ist es mir wichtig, dass wir heute schon verschiedene Modelle diskutieren, die ihre jeweilige Rolle in einer Gesamtlösung finden könnten.

Ziel muss es sein, den bestehenden Reformstau in Sachen Urheberrecht in Europa zu beenden. Gerade hinsichtlich der rasant fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen für die öffentliche Hand sind zahlreiche Fragen insbesondere aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, wie der digitale Kopienversand, der Umgang mit elektronischen Leseexemplaren oder verwaisten Werken, bislang nicht zeitgemäß gelöst.

Die Kulturschaffenden brauchen ein funktionierendes Urhebervertragsrecht und ein System der Rechtsdurchsetzung im Internet, das ihnen reale Vergütungen aus digitalen Vervielfältigungen und Verkäufen ermöglicht. Hierbei spielen Wahrnehmungsorganisationen wie die GEMA eine entscheidende Rolle. Nur wenn es uns gelingt, auch die globalen neuen audiovisuellen Medienplattformen wie Google oder Facebook zu Urheberrechtsabgaben zu verpflichten, wird das sinnvolle System der kollektiven Rechtewahrnehmung auch in Zukunft eine Chance haben.

Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird derzeit einer grundlegenden Revision unterzogen. Anlass ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die bis zum 10. April 2016 zu erfolgen hat. Ziel der Richtlinie ist, die Funktionsweise von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung zu verbessern und die länderübergreifenden Lizenzierungsmöglichkeiten von Urheberrechten an Musikwerken für die Onlinenutzung zu erleichtern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat hierzu kürzlich einen Gesetzentwurf vorgelegt. Er sieht vor, das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG), das bisher die Rechte und Pflichten sowie die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften regelt, durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu ersetzen. Das neue Gesetz soll die Vorgaben der Richtlinie übernehmen und bewährte Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, soweit möglich, beibehalten. Die Inhalte des Gesetzentwurfs werden in den kommenden Monaten näher zu diskutieren sein. Ziel der gesamten Reform des Urheberrechts muss es sein, so denke ich als Politiker wie auch als aktiver Nutzer neuer Medien, einen gerechten Ausgleich zwischen Kreativen und Nutzern herzustellen. Das muss

im Sinne der Künstler und Urheber sowie im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher sein. Beide Seiten sind eng miteinander verwoben: Der kreativ Schaffende braucht das Publikum und die Menschen wollen ein qualitativ hochwertiges und breit gefächertes Angebot von Kunst und Kultur – „live“ und auch im Netz.

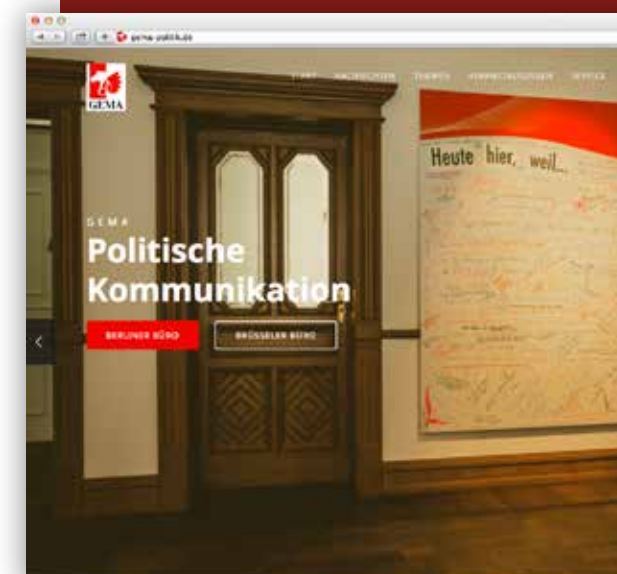
Als Politik werden wir dazu beitragen, dass dieser Ausgleich zu beiderseitigem Nutzen geschaffen wird.

Digitale Hauptstadt-repräsentanz

Im Mai hat die Direktion Politische Kommunikation auf gema-politik.de die Türen der digitalen Verbindungsbüros der GEMA geöffnet. Die Seite richtet sich vor allem an Akteure aus Politik, Nichtregierungsorganisationen und Verbänden – aber darüber hinaus auch an alle Leser, die sich für politische Stellungnahmen, Hintergrundinformationen, branchenrelevante Nachrichten oder politische Veranstaltungen interessieren.

Sämtliche Informationen zu allen weiteren GEMA-Themen gibt es auf der Hauptseite gema.de. Durch die enge Verzahnung mit der Hauptseite ergänzen sich die beiden Angebote optimal.

Mit der neuen, sogenannten digitalen Hauptstadtrepräsentanz zählt die GEMA in Berlin und Brüssel zu den Vorreitern im Bereich „Digital Public Affairs“. Der Politik ermöglicht diese zeitgemäße und transparente Form der Interessenvertretung, sich über aktuelle Themen rund um die Uhr, umfassend und punktgenau zu informieren und darüber hinaus sich noch einfacher als bisher mit der GEMA über die Anliegen der Urheberinnen und Urheber auszutauschen.



„Mit dem Joint Venture reagieren wir auf die veränderten Marktbedingungen im Bereich der digitalen Musik- und Onlinedienste sowie die Bedürfnisse der Musikautoren und Verleger. Künftig sind wir in der Lage, die riesigen Datenmengen der Onlinemusikdienste konsolidiert zu verarbeiten und eine schnellere, genauere und effizientere Lizenzverarbeitung und Abrechnung für unsere Mitglieder zu gewährleisten“

Dr. Harald Heker,
Vorstandsvorsitzender der GEMA



„ICE Copyright Enterprises ist einzigartig – keine andere Einrichtung bietet Zugang zu einem derart riesigen Repertoire europäischer Musik. Wir haben unsere jahrelange Erfahrung in der Musikrechteverwertung eingesetzt und so ein gebietsübergreifendes Lizenz- und Verarbeitungszentrum geschaffen, von dem Rechteinhaber und digitale Musikdienste gleichermaßen profitieren werden“

Karsten Dyhrberg Nielsen,
CEO von STIM



„Vor fünf Jahren hatten wir die Vision, den fragmentierten Musikmarkt wieder zusammenzuführen. Jetzt gehen wir mit der Gründung des ersten integrierten Lizenz- und Verarbeitungszentrums einen bedeutenden Schritt für die gesamte Musikbranche“

Robert Ashcroft,
Chief Executive PRS for Music



ICE – Meilenstein im digitalen Musikmarkt

Zusammen mit PRS for Music und STIM hat die GEMA das Lizenz- und Verarbeitungszentrum International Copyright Enterprises (ICE) gegründet. Damit wird digitalen Musikdiensten wie Spotify, Deezer oder Apple Music der Zugriff auf Musikrechte vereinfacht und die Ausschüttung von Tantiemen an Urheber und Verlage beschleunigt

Text: Nadine Remus

Nachdem die Europäische Kommission im Juni das Joint Venture von GEMA, PRS for Music und STIM genehmigt hatte, konnten die Vertragsgespräche mit den Partnern im Juli erfolgreich abgeschlossen und die Kooperation vollzogen werden. Die GEMA ist nun Gesellschafterin von ICE, das zusätzlich zum Standort Stockholm in Berlin die Arbeit aufgenommen hat.

Die Gründung des gemeinsamen Lizenz- und Verarbeitungszentrums (im Englischen auch als „hub“ bezeichnet) ICE bildet einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem europaweiten digitalen Musikmarkt. Mit ICE wird es künftig möglich sein, Musiknutzern das Onlinerepertoire der drei Verwertungsgesellschaften europaweit aus einer Hand anzubieten. Urheber und Verlage profitieren von einer fairen Beteiligung an der Nutzung ihrer Werke. Zudem werden die internationalen Partner im nächsten Schritt ihre Dokumentation, also die Datenbanken mit ihren musikalischen und audiovisuellen Werken, zusammenlegen.

Vorreiter auf dem internationalen digitalen Musikmarkt

Mit ICE liefern GEMA, PRS for Music und STIM eine Antwort auf die hochdynamischen Entwicklungen im digitalen Musikgeschäft und die stetig steigenden Anforderungen an die Lizenzierung von Onlinerechten. Durch die neuen digitalen Möglichkeiten der Musiknutzung und Musikverbreitung sowie neue Erlösmodelle wachsen die Herausforderungen der Rechtswahrnehmung, bspw. die Fragmentierung von Rechten und Musikrepertoires, die Administration explodierender Datenmengen, die Verwaltung uneinheitlicher Tarife oder gebietsübergreifend unterschiedliche Lizenzierungspraktiken.

Für die GEMA ist es ein bedeutender Schritt, künftig ihre Dokumentation gemeinsam mit internationalen Partnern zu betreiben und die verschiedenen Repertoires zusammenzuführen.

ren. Digitale Musikanbieter können dann über ICE eine einzige, gebietsübergreifende Lizenz erwerben, statt wie bisher einzeln mit den Verwertungsgesellschaften der teilnehmenden Länder jeweils eigene Verträge verhandeln zu müssen.

Von der integrierten Lizenzierung und der Verarbeitung der Nutzungsmeldungen auf Basis einer gemeinsamen Werkdatenbank profitieren aber auch die Mitglieder der Gesellschaften. Die **Lizenzierung und Verarbeitung ihrer Tantiemen** wird durch das Joint Venture schneller und genauer erfolgen.

Die Herausforderung im Zuge der sukzessiven Umstellung auf eine gemeinsame Verarbeitung von Nutzungsmeldungen über ICE ist es, die bestehenden nationalen Prozesse und Standards aufeinander abzustimmen – dabei immer im Fokus: die faire Vergütung für Musikautoren und Textdichter.

An wen richtet sich ICE?

Das Angebot des Joint Ventures richtet sich an alle europaweit agierenden digitalen Musikdienste, die Lizenzrechte erwerben möchten, sowie an Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften, die entweder das gesamte Servicepaket einschließlich der Lizenzierung oder individuelle Leistungen nutzen wollen.

Darüber hinaus ist ICE offen für die Kooperation mit weiteren Verwertungsgesellschaften. Die niederländische BUMA/STEMRA ist bereits Kunde von ICE geworden. Die skandinavischen Gesellschaften TEOSTO, TONO und KODA sind kurz davor, ihre Datenmigration nach ICE abzuschließen. Die belgische SABAM hat ebenfalls die Absicht bekundet, Kunde von ICE zu werden.

Das Joint Venture umfasst insbesondere folgende Geschäftsbereiche

Dokumentation: Aufbau einer gemeinsamen Dokumentation für Werke, Vereinbarungen und Audiovisuelle Werke (AVW)

Lizenzierung: gemeinsame Lizenzierung digitaler Musikdienste wie z. B. Spotify, Deezer, Apple, Amazon

Verarbeitung: gemeinsame Verarbeitung der Nutzungsmeldungen digitaler Musikdienste

Kirchenmusik und GEMA

Text: Dr. Jürgen Brandhorst

Lizenzierung und Verteilung: Kirche und Kirchenmusik bilden in der christlichen Musiktradition eine wichtige Einheit. Nach wie vor sind die Kirchen, ob in Gottesdiensten oder Konzerten, ein Ort für eine lebendige und vielfältige Musikkultur. In jüngerer Zeit wurden verschiedene Fragen gestellt, wie die GEMA mit der Lizenzierung und der Verteilung im Bereich Kirchenmusik verfährt. Diese Fragen sollen beantwortet werden



Foto: corbis_infinite

In diesem Text geht es um die Musiknutzung in Veranstaltungen, bei denen die Kirchen oder Religionsgemeinschaften als Veranstalter verantwortlich sind. Die GEMA unterscheidet dabei zwischen: **Musik im Gottesdienst, Kirchenkonzerten und sonstige Veranstaltungen.**

Dabei sind dann jeweils folgende weitere Schritte zu trennen:

Die Anmeldung der Veranstaltung

Mit der Anmeldung von Veranstaltungen (oder Anmeldung einer Musiknutzung bei der GEMA) ist der GEMA bekannt zu geben, dass eine bestimmte Veranstaltung mit Musik stattfindet. Damit zusammen hängt auch die Klärung, ob und gegebenenfalls wie viel Vergütung für die Musiknutzung an die GEMA zu zahlen ist. An dieser Stelle ist zu unterscheiden, ob eine kirchliche Veranstaltung mit Musik innerhalb eines von der GEMA mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft abgeschlossenen Pauschalvertrages stattfindet oder individuell anhand der bestehenden Tarife zu lizenzieren ist. Pauschalverträge der GEMA bestehen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD = Römisch-katholische Kirche), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der EKD nahestehenden freikirchlichen Gemeinden und der Neuapostolischen Kirche (NAK).

Die Nutzungsmeldung

Nach der Veranstaltung erfolgt die Meldung der jeweils genutzten Musikwerke bei der GEMA. Die Einreichung der jeweiligen Programme mit der vollständigen Auflistung der gesungenen oder gespielten Musikstücke ist die Voraussetzung für den nächsten Schritt, nämlich:

Die Verteilung

der betreffenden Gelder an die jeweils berechtigten GEMA-Mitglieder beziehungsweise Mitglieder von Schwestergesellschaften, also an diejenigen, die an den gespielten Musikstücken als Komponist, Textdichter oder Musikverleger beteiligt sind.

Musik im Gottesdienst

Für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften besteht ein GEMA-Tarif mit den Vergütungssätzen WR-K 2. Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach der Gemeindegröße, die nach der durchschnittlichen Besucheranzahl während des Hauptgottesdienstes berechnet wird. So bezahlt zum Beispiel eine Gemeinde mit durchschnittlich 50 Besuchern eine jährliche Pauschalvergütung von 193,10 Euro; bei einer Gemeindegröße ab 3000 Personen sind im Jahr 982,80 Euro an die GEMA zu entrichten (jeweils zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

Die Anwendung dieses Tarifs ist in der Praxis aber eher die Ausnahme, da die GEMA mit drei der größten kirchlichen Institutionen in Deutschland, mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der EKD und der NAK jeweils Pauschalverträge abgeschlossen hat, die unter anderem die Musiknutzung in den Gottesdiensten umfassen. Damit sind auch alle gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie Andachten, kirchliche Hochzeiten oder Trauerfeiern abgedeckt. Eine gesonderte **Anmeldung** von gottesdienstlichen Veranstaltungen bei der GEMA kann in diesem Rahmen entfallen.

Bei Musik im Gottesdienst ist auch eine individuelle **Nutzungsmeldung** (Programmeinreichung) zu den gesungenen oder gespielten Musikstücken nicht vorgesehen – weder im Rahmen noch außerhalb der Pauschalverträge. Damit werden die Gemeinden und die Kirchenmusiker davon entlastet, für jeden Gottesdienst und jede andere gottesdienstähnliche Veranstaltung vollständige Listen mit den gesungenen oder gespielten Werken führen und bei der GEMA einreichen zu müssen.

Stattdessen gilt für die „Musik im Gottesdienst“ Abschnitt VIII Ziffer 3 e) Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, wonach die Einnahmen „grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen verrechnet“ werden. Diese Erhebungen werden derzeit durch die drei größten Vertragspartner der GEMA in diesem Bereich, EKD, VDD und die NAK, regelmäßig durchgeführt. Art und Umfang der Erhebungen werden vom Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA festgelegt. Die Grundsätze der jeweiligen stichprobenartigen Erhebungen werden veröffentlicht.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser stichprobenartigen Erhebungen der Kirchen wird eine **Verteilung** in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) durchgeführt. Die Verrechnung erfolgt gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 e) Absatz 1 dergestalt, dass dem Urheber jeweils zwei Anteile und dem Verleger ein Anteil gutgeschrieben wird. Bei mehreren an einem Werk beteiligten Urhebern oder Verlagen werden diese Anteile zu gleichen Teilen aufgeteilt. Sogenannte Ausfälle, wie zum Beispiel für urheberrechtlich nicht geschützte Anteile, werden hier nicht gebildet. Mit dieser, verglichen mit anderen Abrechnungssparten, vereinfachten Verteilung per „Strichliste“ wird der Höhe der Verteilungssumme in der Sparte KI Rechnung getragen (es handelt sich jährlich um ca. 700.000 Euro), zu der Aufwand und Kosten einer Verteilung im Verhältnis stehen müssen. Reklamationen sind in der Verteilungssparte KI aufgrund der Stichprobenerhebung der Aufführungszahlen ausgeschlossen.

Wenn in einem Gottesdienst vereinzelt ein größeres Musikwerk aufgeführt wird, weil zum Beispiel ein Komponist exklusiv einen gezielten Kompositionsauftrag für eine Messe, Kantate oder Motette erhalten hat, so wird dieses Werk wahrscheinlich nicht in den Stichproben erscheinen. Damit die Urheber in solchen Fällen jedoch nicht leer ausgehen, können in der Verteilungssparte KI längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung erfasst wurden, anhand von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt werden. Innerhalb der Verrechnung in der Sparte KI erhalten solche Werke mit über 10 Minuten Spieldauer den Faktor 3, bei über 20 Minuten Spieldauer den Faktor 6.

Neben den Pauschalverträgen mit dem VDD, der EKD und der NAK hat die GEMA mit einer größeren Zahl von Freikirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften Verträge über die Nutzung von Musik im Gottesdienst abgeschlossen; und zwar

Die Herz-Jesu-Kirche in München



Foto: Altmann Sattler Waagner - Jens Passoth

Kirchenkonzerte

Die Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire in Kirchenkonzerten ist in den Pauschalverträgen, welche die GEMA mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der EKD und der NAK abgeschlossen hat, mit umfasst, soweit es sich um Konzerte mit ernster Musik, Gospel oder neuem geistlichen Liedgut handelt. Eine individuelle Bezahlung von Vergütungen für einzelne E- oder Gospel-Konzerte ist daher nicht erforderlich.

Die Kirchengemeinden müssen allerdings für alle Kirchenkonzerte eine **Anmeldung der Veranstaltungen** bei der GEMA einreichen, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Stattfinden des Konzerts. Diese Regelung ist neu und gilt ab dem 01.01.2015.

Schon vor diesem Datum bestand für jedes Kirchenkonzert die Pflicht der **Nutzungsmeldung**, d. h. der **Einreichung der jeweiligen Musikprogramme** mit der vollständigen Auflistung der gesungenen oder gespielten Musikstücke. Allerdings waren zahlreiche Kirchenmusiker offenbar leider der irrigen Auffassung, dass innerhalb der Pauschalverträge auch die Programmeinreichung entfallen könne, was dazu führte, dass die GEMA hier besonderen Aufwand betreiben musste und im schlimmsten Fall die Urheber aufgrund eines fehlenden Musikprogramms leer ausgingen. Daher weist die GEMA aktuell nochmals auf die unabdingbare Notwendigkeit der Lieferung von Nutzungsmeldungen (Musikprogrammen) auch bei Kirchenkonzerten hin. Es besteht zudem die Hoffnung, dass durch die neue Pflicht der

Kirchen zur Veranstaltungsmeldung ab dem 01.01.2015 eine Verbesserung auch bei den Nutzungsmeldungen, also zu den Musikinhalten eintritt. Wichtig ist, dass diese Programme alle zur Verteilung relevanten Informationen zu den Werktiteln und zu den Urhebern enthalten, auch zur Aufführung geschützter Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke.

Die Verteilung der Gelder für Kirchenkonzerte an die jeweils berechtigten GEMA-Mitglieder erfolgt dann, jeweils unter Berücksichtigung der überwiegenden Stilistik der aufgeführten Musik, in den Verteilungssparten E- beziehungsweise U-Musik, das heißt zusammen mit allen anderen E- und U-Konzerten gemäß Abschnitt X bis XIII der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht aufgrund der jeweiligen Punktbewertungen und der jährlichen geltenden Punktwerte.

Kirchengemeinden, die nicht unter den **Pauschalvertrag** mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der EKD und der NAK fallen, müssen ihre Kirchenkonzerte individuell bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anmelden und vergüten. Die Verteilung erfolgt aufgrund der bei der GEMA einzureichenden Musikprogramme in den Verteilungssparten E- beziehungsweise U-Musik.

Gleiches gilt auch bei allen Kirchenkonzerten und Veranstaltungen, bei denen die Kirchen oder Religionsgemeinschaften nicht Veranstalter sind und das Kirchengebäude von einem anderen Veranstalter benutzt wird.

Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen mit Musik aus dem GEMA-Repertoire, jenseits von Musik im Gottesdienst und in Kirchenkonzerten, sind ebenfalls teilweise in den Pauschalverträgen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der EKD und der NAK abgegolten. Es geht dabei beispielsweise um Gemeinde- oder Pfarrfeste, Kindergartenfeste oder Veranstaltungen im Jugend- oder Seniorenbereich.

Seit dem 01.01.2015 sind die Gemeinden auch im Bereich der Pauschalverträge verpflichtet, sämtliche sonstige Veranstaltungen, die durch den Pauschalvertrag abgegolten sind, innerhalb von 10 Tagen nach Stattfinden bei der GEMA zu melden. Ausgenommen sind:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest pro Kita jährlich
- 1 adventliche Feier jährlich mit Tonträgermusik oder mit Livemusik, sofern die Ausübenden nicht gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Nicht über die Pauschalverträge abgegolten und damit als **Veranstaltung individuell sowohl melde- als auch vergütungspflichtig** sind:

- Konzerte der Unterhaltungsmusik, ob mit oder ohne Eintritt/Spende, sofern es sich nicht um Gospelkonzerte oder Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut handelt
- Gemeindefest mit überwiegend Tanz
- andere Tanzveranstaltungen
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen).

Sobald in solchen sonstigen Veranstaltungen live Musik gespielt wird, ist – ob im Rahmen oder individuell außerhalb der Pauschalverträge abgegolten – in jedem Fall auch eine Nutzungsmeldung (Musikprogramm) bei der GEMA einzureichen. Dieses dient dann als Grundlage zur Verteilung für die an den Musikstücken jeweils beteiligten Urheber und Verlage.

Lediglich bei reiner Tonträgerwiedergabe oder Rundfunkwiedergaben mit Unterhaltungsmusik entfällt – wie in solchen Fällen bei allen anderen Lizenznehmern der GEMA auch – die Pflicht der Programmeinreichung.

Bei der Tonträgerwiedergabe von Werken der E-Musik, etwa im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags, müssen hingegen die Listen der wiedergegebenen Werke bei der GEMA eingereicht werden. Die Verteilung erfolgt dann in der Sparte EM.

Wenn Kirchengemeinden nicht vom Pauschalvertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, der EKD und der NAK berührt sind sowie in allen Fällen, in denen etwa das Kirchengebäude von einem anderen Veranstalter genutzt wird, müssen alle sonstigen Veranstaltungen individuell bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion angemeldet und vergütet werden.

Das theure Gut



Seltsamer Widerspruch, dass Bibel, Kirchenführer und Theologen Musik als „theures Gut“ betiteln, jedoch eine angemessene Vergütung einer Nutzung abgelehnt wird

Text: Prof. Dr. Enjott Schneider

Schon die Bibel lobt Musik in zahllosen Zitaten: von Jubal (1. Buch Mose) als Erfinder der Instrumentalmusik oder Davids Magie seines Harfenspiels bis Psalm 33,3 „Spielt schön auf den Saiten mit Jubelschall!“ oder Psalm 150 „Lobt ihn mit Posaunen, lobt ihn mit Harfe und Zither! Lobt ihn mit Tamburin und Tanz, lobt ihn mit Saitenspiel und Flötenklang! Lobt ihn mit Zimbelschall und Paukenschlag! Alles, was lebt, lobe den Herrn!“. Und neutestamentlich in Epheser 5,19: „Sprecht einander in Psalmen, Hymnen und geistlichen Liedern zu; singt und jubelt dem Herrn in euren Herzen.“

400 Jahre n. Chr. definierte Augustinus als einflussreichster antiker Autor Musik als Wissenschaft der rechten Gestaltung, und schätzte mit Platon und Plotin den Wert der Ästhetik und des Schönen, sah Gott als Inbegriff des Schönen und bekannte: „Wer singt, betet doppelt!“ In seiner Predigt zum Psalm 32,3, „Singt ihm ein neues Lied: Singt ihm schön“, setzt er die wortlose Musik über den kirchlichen Text der Gesänge, „... weil sie aber von einer solch großen Freude erfüllt sind, dass sie diese nicht mehr in Worte fassen können, verzichten sie auf die Silben der Sprache und wechseln in den Ton des Jubels über. Der Ton des Jubels macht deutlich, dass das Herz gebiert, was es nicht mehr auszusprechen vermag“. – Die eminente Rolle der Musik als Glaubensausdruck durchzieht die katholische Geschichte – von Papst Gregor über Hildegard von Bingen mit ihrer Sammlung „Symphonia armonie celestium revelationum“ („Symphonie der Harmonie der himmlischen Erscheinungen“) 77 geistlicher Lieder bis 2003 zum Qualitätsanspruch bei Papst Paul II: Was keine Kunst ist, darf nicht zugelassen werden im Chirograph „Mosso dal vivo desiderio“ von 2003.

Höchste Ansprüche auch beim deutschen Papst Benedikt XVI: „Eine Kirche, die nur noch Gebrauchsmusik macht, verfällt dem Unbrauchbaren und wird selbst unbrauchbar“, aus: „Theologisches zur Kirchenmusik.“ In Krakau betonte er, dass Musik, auch wenn sie weit über das Religiöse hinausgeht, in der Begegnung mit Gott gewachsen sei: „Sie ist für mich ein Wahrheitsbeweis des Christentums (...) Musik von der Größenordnung, wie sie im Raum des christlichen Glaubens entstanden ist – von Palestrina, Bach, Händel zu Mozart, zu Beethoven und zu Bruckner –, gibt es in keinem anderen Kulturraum.“ Auch Papst Franziskus schwärmte in ersten Interviews über Mozart: „Die c-moll-Messe sei unübertrefflich – es trägt dich zu Gott.“

Bei Protestanten ist der ideelle Wert permanent ausformuliert: Martin Luther definierte 1530: „Musik ist ein reines Geschenk und eine Gabe Gottes, sieht sie als Herrin und Regiererin des menschlichen Herzens“, oder sagt in einer Tischrede: „So predigt Gott das Evangelium auch durch die Musik!“ Seine Überzeugung, dass Singen ein doppeltes Beten sei, hatte Luther unmittelbar von seinem Ordensvater Augustinus übernommen. Musik war – bis zur Zeit Johann Sebastian Bachs – unmittelbare Predigt: Musik als Klangrede, „Frau Musica spricht!“.

Überblick

	Musik im Gottesdienst		Kirchenkonzerte		Sonstige Veranstaltungen	
	Pauschalvertrag		Pauschalvertrag		Pauschalvertrag	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Zahlung der Vergütung	bereits pauschal erfolgt	Tarif WR-K 2	bereits pauschal erfolgt, gilt allerdings nicht für: Konzerte der Unterhaltungsmusik sofern es sich nicht um Gospelkonzerte oder Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut handelt	jeweils nach GEMA-Tarif	bereits pauschal erfolgt, gilt allerdings nicht für:	jeweils nach GEMA-Tarif
Anmeldung der Veranstaltung	nicht erforderlich	nicht erforderlich	bis 10 Tage nach der Veranstaltung	vor der Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindefest mit überwiegend Tanz • andere Tanzveranstaltungen • Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen) 	
Nutzungsmeldung (Musikprogramme) zu den gesungenen oder gespielten Musikstücken	stichprobenartige Erhebungen der Kirchen	Details derzeit in Prüfung	ja	ja	ja bei Live-Musik, nicht bei Ton- oder Rundfunkwiedergabe	ja bei Live-Musik, nicht bei Ton- oder Rundfunkwiedergabe
Verteilung	Sparte KI, aufgrund der stichprobenartigen Erhebungen der Kirchen	Sparte KI; Details derzeit in Prüfung	Sparte E oder U	Sparte E oder U	Sparte E oder U bei Live-Musik	Sparte E oder U bei Live-Musik

Reform des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Zum Entwurf des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes

Am 17. Juni 2015 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz oder kurz VGG) vorgelegt

Text: Dr. Christoph Hendel

Mit diesem Gesetz soll das aktuelle Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) reformiert und abgelöst werden. Dabei geht es schwerpunktmäßig um die Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Wahrnehmungsrichtlinie, die am 10. April 2014 in Kraft getreten war und einen neuen Rechtsrahmen für die Tätigkeit europäischer Verwertungsgesellschaften vorgibt. Der deutsche Gesetzgeber hat bis April 2016 Zeit, die Regelungen der Richtlinie in nationales Recht zu übersetzen und damit auch für die deutschen Verwertungsgesellschaften zu bindendem Recht zu machen.

Der Entwurf stellt eine umfangreiche Novelle vor, die aus 139 Paragraphen besteht. Wie zu erwarten war, wurden dabei große Teile der Richtlinien-Vorschriften übernommen und mit bekannten Regelungen aus dem aktuellen UrhWG kombiniert. Neu eingeführt werden Vorgaben für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen im Onlinesektor und ein reformiertes Verfahren hinsichtlich der Geräte- und Speichermedienabgabe. Unsere Anliegen zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Verwertungsgesellschaften bei der paneuropäischen Onlinelizenzierung wurden

mit einigen Einschränkungen berücksichtigt. Allerdings werden im Entwurf auch Neuregelungen vorgeschlagen, die keiner Vorgabe des europäischen Gesetzgebers entspringen und nach unserer ersten Einschätzung problematisch erscheinen. Wir werden den weiteren Gesetzgebungsprozess beobachten und uns dafür einsetzen, dass die Interessen unserer Mitglieder auch bei diesen Aspekten in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.

10. April 2014:
Inkrafttreten der
EU-Wahrnehmungsrichtlinie

Juni 2015:
Referentenentwurf (VGG-E)

10. April 2016:
Geplantes Inkrafttreten VGG

Gesetzgebungsverfahren

Begleitung und Umsetzung durch die Verwertungsgesellschaft

Urteil des Kammergerichts zur

Verrechnung von Programmtrailern im mechanischen Recht

Text: Dr. Lars H. Riemer

Mit Urteil vom 8. Juni 2015 (Az. 24 U 89/14) hat das Berliner Kammergericht der Klage eines Musikverlags teilweise stattgegeben und die GEMA verurteilt, bestimmte Nutzungen von Musikwerken in Programmtrailern des Fernsehens bei der Verrechnung im mechanischen Recht (Sparte FS VR) für das Geschäftsjahr 2012 im vollen Umfang zu berücksichtigen. Konkret handelte es sich hierbei um Trailernutzungen, bei denen Auftragskompositionen, die für eine Eigen- oder Auftragsproduktion des Fernsehens geschaffen worden waren, sowohl in dieser Produktion als auch in einem zur Ankündigung der Produktion hergestellten Programmtrailer genutzt wurden.

Die GEMA hatte die betreffenden Trailernutzungen in der Sparte FS VR zunächst wie andere Sendereigenwerbung nur zu einem Zehntel verrechnet. Mit Blick auf den hier relevanten, eng begrenzten Nutzungssachverhalt hat das Kammergericht jedoch festgestellt, dass für solche Programmtrailer – anders als bei sonstiger Sendereigenwerbung – keine gesonderte Vergabe des Herstellungsrechts durch die Berechtigten erforderlich sei. In einem solchen Fall gelte daher auch nicht die Regelung in Abschnitt V Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B, wonach die Verrechnung im mechanischen Recht insoweit, als die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sender vergibt, nur zu einem Zehntel erfolgt. Soweit Werke nur in einem Trailer, nicht aber in einer hiermit angekündigten Eigen- und Auftragsproduktion verwendet worden waren, wurde die Klage dagegen abgewiesen.

Der Sache nach führt das Urteil des Kammergerichts zum selben Ergebnis wie die von der diesjährigen Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung von § 1 i und k des Berechtigungsvertrages (s. Pflichtmitteilungen Seite 18): § 1 i Absatz 2 Unterabsatz 2 des Berechtigungsvertrages regelt nunmehr ausdrücklich, dass die GEMA das Herstellungsrecht für Programmtrailer des Fernsehens insoweit wahrnimmt, als hierbei Auftragskompositionen verwendet werden, die eigens für eine mit dem jeweiligen Trailer angekündigte Eigen- und Auftragsproduktion geschaffen worden sind. Die betreffenden Trailernutzungen sind daher – wie nach dem Urteil des Kammergerichts – im vollen Umfang bei der Verteilung in der Sparte FS VR zu berücksichtigen. Anders als die Neuregelung

gilt die Entscheidung des Kammergerichts jedoch nicht erst ab dem 01.01.2016, sondern auch rückwirkend für die Geschäftsjahre ab 2012.

Das Urteil betrifft grundsätzlich nur die Parteien des konkreten Rechtsstreits. Die GEMA ist jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, auch für sonstige Trailernutzungen der Geschäftsjahre 2012–2014 eine Nachverrechnung im mechanischen Recht vorzunehmen, soweit sie die Voraussetzungen des Kammergerichtsurteils erfüllen. Voraussetzung für eine Nachverrechnung ist,

- dass es sich bei dem Werk, für das die Nachverrechnung begehrt wird, um eine Auftragskomposition handelt, die für eine Eigen- oder Auftragsproduktion des Fernsehens geschaffen und in dieser Produktion innerhalb der Geschäftsjahre 2012–2014 gesendet wurde, und
- dass das Werk innerhalb der Geschäftsjahre 2012–2014 in einem Programmtrailer gesendet wurde, der von einem Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag zur Ankündigung der betreffenden Eigen- und Auftragsproduktion hergestellt worden ist.

Berechtigte, deren Werke die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, die betreffenden Trailernutzungen bis zum 31.12.2015 unter der folgenden Adresse zu reklamieren:

A/S Service

GEMA-Generaldirektion
Bayreuther Str. 37
10787 Berlin
Tel.: +49 30 21245 199
Fax: +49 30 21245-843
E-Mail: as-service@gema.de

Die Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen.

Für die Berücksichtigung anderer Trailernutzungen – z. B. unter Verwendung vorbestehender Werke – sowie sonstiger Formen von Sendereigenwerbung bei der Verteilung ergeben sich aus dem Urteil des Kammergerichts dagegen keine Veränderungen. Für solche Nutzungen ist das Herstellungsrecht vielmehr auch künftig individuell durch die Berechtigten zu vergeben. Die Verrechnung im mechanischen Recht erfolgt dementsprechend auch weiterhin zu einem Zehntel.

GEMA reformiert das Dienstleistungsangebot für ihre Mitglieder: Transparent, fair und mit vielen neuen Mehrwerten

Werfen Sie einen Blick in den neuen Dienstleistungskatalog, der dieser virtuos-Ausgabe beiliegt

GEMA
DIENSTLEISTUNGSKATALOG



Im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung wurde eine Neuordnung des Dienstleistungsangebots beschlossen. Erklärtes Ziel: Das Leistungspaket der GEMA stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Mitglieder abzustimmen und hier eine faire Verteilung zwischen Beitragseinnahmen und nachgefragten Leistungen zu sichern.

„Unsere Mitglieder haben nicht nur das Recht auf eine faire und angemessene Vergütung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke, sondern auch einen berechtigten Anspruch auf eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität“, betont Lorenzo Colombini, Mitglied des Vorstands der GEMA und u. a. verantwortlich für den Bereich Mitglieder. Mit der durch die Mitglieder initiierten Reform des Dienstleistungsangebots macht die GEMA einen wichtigen Schritt in Richtung einer **leistungsstarken Neuausrichtung ihres Dienstleistungsangebots**. Das im Januar 2016 in Kraft tretende Reformpaket orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen der Mitglieder – im Fokus stehen die Kriterien Flexibilität, Transparenz und Mehrwert. Die parallel notwendige **Anpassung des Mitgliedsbeitrags** sichert zudem auch in Zukunft den Grundbetrag für ein attraktives Dienstleistungsangebot, das vollständig kostendeckend und ohne Gewinnerorientierung kalkuliert ist. So kann die GEMA sicherstellen, ihren Mitgliedern in einem zunehmend digitalen und komplexer werdenden Umfeld auch weiterhin qualitativ hochwertige Leistungen anzubieten.

Die Schritte zur Reform des Dienstleistungsangebotes

- 2014: Mitgliederumfrage
- Mai 2015: Positive Entscheidung über Antrag 17 zur Neuordnung des Dienstleistungsangebots auf der Mitgliederversammlung 2015
- 2015: Ausarbeitung der Reform des Dienstleistungsangebots – Online-Services werden bereits 2015 kostenlos zur Verfügung gestellt
- 1. Januar 2016: Start für den neuen Dienstleistungskatalog

Mehr für den Mitgliedsbeitrag: Mit dem überarbeiteten Dienstleistungskatalog entfallen alle Zusatzkosten für die Online-Services – und das gilt bereits ab sofort. Die kostenfreie Nutzung umfasst das gesamte Angebot, das registrierten Onlinenutzern im Log-in-Bereich zur Verfügung steht – von der Kontoverwaltung bis zur Werkanmeldung. GEMA-Mitglieder profitieren zukünftig aber noch von weiteren attraktiven Beratungs- und Dialogangeboten. So können sie beispielsweise persönliche Beratungsgespräche rund um alle GEMA-Standardthemen wie Werkregistrierungen und Werkveränderungen, Recherchen in der GEMA-Werkedatenbank, Anmeldungen ihrer Aufführungen im In- und Ausland oder Hilfestellungen bei steuerlichen Fragen wie z. B. Freistellungserklärungen ohne zusätzliche Kosten in Anspruch nehmen.



„Unsere Mitglieder haben nicht nur das Recht

auf eine faire und angemessene Vergütung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke, sondern auch einen berechtigten Anspruch auf eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität“

Lorenzo Colombini,
Mitglied des Vorstands der GEMA



„ Der neue Dienstleistungskatalog der GEMA bietet genau das: schnelle Orientierung über bequem abrufbare und individuell zu wählende Leistungen “

Silvia Moising, Direktorin Mitglieder- und Repertoire-Management

Aufbau des Dienstleistungskatalogs

Im Mitgliedsbeitrag enthaltene GEMA-Dienstleistungen

1. Informations- und Dialogangebote
2. Leistungsangebote
 - Beratung
 - Administration von Mitgliederdaten
3. GEMA-Online-Services

Kostenpflichtige GEMA-Dienstleistungen

1. Informationsangebote
2. Leistungsangebote
 - Administration von Mitgliederdaten
 - Werkebezogene Leistungen
3. Verwaltungsaufwendungen

Die Beitragsanpassung zum 01.01.2016

Einmalige Aufnahmegebühr

Urheber: 90 Euro
Verleger: 180 Euro

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Urheber: 50 Euro
Verleger: 100 Euro

Mehr Angebote für den individuellen Bedarf:

Künftig können sich Mitglieder – ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend – eine erweiterte Auswahl kostenpflichtiger Dienstleistungen zusammenstellen. Die Grundidee: Individuelle Leistungen sind jederzeit flexibel abrufbar, werden jedoch nicht auf Kosten aller Mitglieder finanziert, sondern von denjenigen bezahlt, die sie auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Das betrifft besonders Leistungen, die nur in geringem Umfang nachgefragt werden oder alternativ auch kostenfrei über den Bereich Online-Services auf der GEMA-Website bezogen werden können. Damit kann eine faire Verteilung zwischen Mitgliedsbeitrag und individuell nachgefragten Leistungen gewährleistet werden.

„Neben einer bedarfsorientierten und fairen Gestaltung des Dienstleistungsangebots ist es uns vor allem wichtig, unseren Mitgliedern eine transparente und umfassende Leistungsübersicht bereitzustellen“, erklärt Silvia Moising, Direktorin Mitglieder- und Repertoire-Management: „Der neue Dienstleistungskatalog der GEMA bietet genau das: schnelle Orientierung über bequem abrufbare und individuell zu wählende Leistungen.“

Für die Nutzung der Leistungen wird künftig zwischen fixen und variablen Preisen unterschieden. Fixe Preise sind für jede Inanspruchnahme einer Leistung gleich und fallen beispielsweise einmalig bei der Registrierung eines zweiten Pseudonyms oder einer zweiten Editionsbezeichnung an. Variable Preise hängen vom Aufwand ab, der für

die jeweilige Leistung notwendig ist – wie etwa bei der Erstellung von Werkreports. Der dem variablen Preis zugrundeliegende Stundensatz ist aber auch in diesem Fall immer gleich. Ein einheitliches Berechnungsmodell macht sowohl die fixen als auch die variablen Preiskalkulationen leicht nachvollziehbar – selbstverständlich ist es kostendeckend und ohne Gewinnerorientierung kalkuliert.

Insgesamt ergibt sich durch die Reform des Dienstleistungsangebots eine spürbare Kosteneinsparung für häufig nachgefragte Leistungen. So werden künftig beispielsweise Pseudonyme und Editionen ab der zweiten Bezeichnung nicht mehr jährlich, sondern nur noch mit einem einmaligen Einrichtungsaufwand berechnet. Darüber hinaus unterliegen die Registrierungskosten keiner Staffelung mehr: die zehnte Bezeichnung verursacht beispielsweise nicht mehr Kosten als die zweite. Die Abtretung von Forderungen wird ebenfalls ab 2016 nicht mehr jährlich, sondern einmalig bei der Einrichtung berechnet. Den Mitgliedern entstehen also in den Folgejahren – im Unterschied zu heute – keine weiteren Kosten mehr.

„Ein Blick in den neuen Dienstleistungskatalog der GEMA lohnt sich“, resümiert Silvia Moising und betont: „Uns ist es ein besonderes Anliegen, unseren Mitgliedern optimale Serviceleistungen zu bieten. Deshalb freuen wir uns über weitere Anregungen und Anpassungswünsche, die wir gemeinsam mit unseren Mitgliedern im Dialog weiterentwickeln möchten. Nur wenn wir die



Der Dienstleistungskatalog auf einen Blick: Welche Vorteile entstehen für Sie?

Gezielt auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten

Mit der Reform des Dienstleistungsangebots verfolgen wir konsequent den Anspruch, den individuellen Bedürfnissen unserer Mitglieder gerecht zu werden.

Mehr Leistung für den Mitgliedsbeitrag

GEMA-Mitgliedern stehen ab sofort alle Onlineleistungen kostenlos zur Verfügung. Im Mitgliedsbeitrag sind außerdem attraktive Beratungs- und Dialogangebote enthalten. So können beispielsweise persönliche Beratungsgespräche rund um alle GEMA-Standardthemen wie Werkregistrierungen und Werkveränderungen, Recherchen in der GEMA-Werkedatenbank, Anmeldungen ihrer Aufführungen im In- und Ausland oder steuerliche Fragen ohne zusätzliche Kosten in Anspruch genommen werden.

Faire Verteilung der Leistungen

Das Dienstleistungsangebot wurde nach dem Prinzip einer fairen Verteilung von Beitragseinnahmen und nachgefragten Leistungen reformiert. Leistungen, die nur in geringem Umfang nachgefragt werden oder alternativ auch kostenfrei im Online-Service bezogen werden können, sind künftig Bestandteil eines kostenpflichtigen Dienstleistungskatalogs.

Transparente und umfassende Übersicht aller Leistungen

Der neue Dienstleistungskatalog bietet schnelle Orientierung über alle Angebote der GEMA. Das kostenpflichtige Leistungspaket unterscheidet zwischen fixen und variablen Preisen, die durch ein einheitliches Berechnungsmodell einfach nachvollziehbar sind.

Komplett kostendeckend und ohne Gewinnerorientierung

Das gesamte Dienstleistungsangebot der GEMA ist kostendeckend und ohne Gewinnerorientierung kalkuliert.

Qualitätssicherung durch Beitragsanpassung

Der neue Mitgliedsbeitrag sichert den Grundbetrag, der für eine kostendeckende Qualitätssicherung aller Dienstleistungen, die im Mitgliedsbeitrag enthalten sind, Voraussetzung ist.

Kosteneinsparungen bei häufig nachgefragten Leistungen

Das bedarfsorientierte Leistungsangebot bedeutet zugleich Kosteneinsparungen bei häufig nachgefragten Leistungen. Registrierungen von Pseudonymen oder Editionen ab der zweiten Bezeichnung sowie Abtretungen von Forderungen werden beispielsweise ab 2016 nicht mehr jährlich, sondern lediglich mit einem einmaligen Einrichtungsaufwand berechnet.

Bedürfnisse unserer Mitglieder kennen, können wir unsere Leistungsangebote auch in Zukunft entlang dieser Erwartungen ausrichten.“ Alle Mitglieder sind daher herzlich eingeladen, sich aktiv im GEMA Forum (gema.de/gema-forum/) oder unter der E-Mail dienstleistungskatalog@gema.de zum neuen Dienstleistungskatalog auszutauschen. Eigene Ideen, kritische Zurufe und konstruktive Verbesserungsvorschläge sind uns immer willkommen.



Unter folgendem Link können Sie den neuen Dienstleistungskatalog als pdf-Version abrufen: www.gema.de/dienstleistungskatalog



Wenn Sie eine Printversion wünschen, dann senden Sie uns gern eine E-Mail an: pr@gema.de

SOUND TRACK COLOGNE

12

BRÜCKEN BAUEN

Die 12. Ausgabe der Soundtrack_Cologne fand in diesem Jahr erstmals vom 20. bis zum 22. August statt. Inhaltlich ging es neben der praktischen Arbeit von Filmkomponisten unter anderem auch um Urheberrechte und Musik für Games. Der Ehrenpreis der Soundtrack_Cologne wurde Prof. Dr. Enjott Schneider verliehen

Text und Fotos: Mick Schulz

„Wir sind eine Schnittstellenveranstaltung.“ Dieser Satz vom Organisator der Soundtrack_Cologne 12, Matthias Hornschuh, charakterisiert nicht nur den Anspruch, mit dem das Kongressprogramm kuratiert wurde, sondern auch den Geist, der über der ganzen Veranstaltung schwebte. Besonders spürbar wurde das in den zahlreichen Diskussionen über Urheberrechtsschutz. Denn statt um sonst meist aufflammende Grabenkämpfe ging es ausdrücklich um „Wege aus dem Copyright War“, so auch der Titel einer Veranstaltung. Und diese Wege bestehen in erster Linie darin, über den Tellerrand zu sehen und andere Interessengruppen zu verstehen.

So wurden unter anderem Parallelen zum Datenschutz im Digitalen herausgearbeitet. Denn tatsächlich liegt der Vergleich nicht so fern, auch die Urheberschaft als einen Teil der schützenswerten Daten im virtuellen Raum zu begreifen. Das war aber nicht der einzige mögliche Brückenschlag, der gefunden wurde. So warb etwa Thomas Frickel, der Vorsitzende der AG Dok für Wege, die Lizenzierung für Dokumentarfilmer zu erleichtern. Christof Schreckenberg und Ilias Ntais lieferten einen Vergleich verschiedener musikalischer Geschäftsmodelle, sowie zwischen Computerprogrammierung und Komposition. Da Creative-Commons-Lizenzen ursprünglich aus der Welt der Programmierer stammen, könnte eine Analyse bessere Einblicke in die Brauchbarkeit von Creative Commons für musikalische Unternehmer aufzeigen. Einen internationalen Vergleich der Bezahlung und Wertschöpfung lieferten die Filmkomponisten Micki Meuser aus Deutschland, Dave Porter aus den USA und Aleksandar Pantykin aus Russland.

Dave Porter, Micki Meuser und Aleksandr Pantykin (v. l., mit im Bild Norma Werbeck, Pressereferentin des Frauenkulturbüro NRW) legen Nachwuchskomponisten dar, wie sie Geld verdienen können und ob sich Lizenzierung in den jeweiligen Ländern lohnt



In der Digitalausgabe von virtuos finden Sie weitere Bilder von der Soundtrack_Cologne

Ein großer Themenblock beschäftigte sich zudem mit Sync-Rechten. Lässt sich darauf ein Geschäftsmodell aufbauen? In relativ kurzen Blöcken wurden im „Sync Tank“ Aspekte von unterschiedlichen Akteuren beleuchtet. Zum ersten Mal wurde in diesem Jahr ein zusätzlicher Schwerpunkt auf Musik für Games gelegt. Dieses Thema soll auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

Auch im kommenden Jahr wird die Soundtrack_Cologne beim Termin im August bleiben und mit der C/O Pop zusammen stattfinden. „Die Musikbranche und die Politik haben sehr gut auf die Kooperation reagiert“, sagt Hornschuh. Durch die Sommerferien seien zwar weniger Besucher gekommen, aber dafür habe sich der Kongress in seiner Vermittlerrolle und auch inhaltlich „spektakulär gut“ präsentiert.

Bei der großen Abschlussgala wurden viele Preise vergeben. Den European Talent Award erhielt Armin Badde (Sounddesign) und den WDR Film-score Award Damian Scholl (Komposition). Der Peer-Raben-Preis ging an Stanislav Makovskij für seine Musik zum Kurzfilm „It“. Den See-the-Sound-Preis für die beste Musikdokumentation erhielt Adam Kahan für seinen Film „The case of the three sided dream“.

Der Ehrenpreis der Soundtrack_Cologne wurde Prof. Dr. Enjott Schneider verliehen. In seiner Laudatio sagte Matthias Hornschuh, die ganze Branche sei Schneider zu Dank verpflichtet. Nicht nur, weil sehr viele Kollegen von ihm gelernt hätten, sondern auch, weil sich Schneider „in den Kampf um unser aller Anerkennung und um unsere Rechte – und damit um unsere Existenz – wirft.“ Geehrt wurde Schneider also außer für seine künstlerischen Verdienste auch für seine Lehrtätigkeit, theoretische Arbeit und das ehrenamtliche Engagement, unter anderem als Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA. Schneider selbst sieht allerdings seine Tätigkeit als Komponist ganz klar im Zentrum seines Schaffens: „Ich will Geschichten erzählen mit Musik.“



Kleines Bild oben: Matthias Hornschuh hält die Laudatio auf Enjott Schneider: „Wahnsinn. Du feuerst aus allen Rohren“

Kleines Bild Mitte: Stanislav Makovskij mit dem Peer-Raben-Preis für seine Musik zum Film „It“, die durch ihren originellen Einsatz der Instrumente Elemente des Sounddesigns habe, so die Begründung der Jury

Kleines Bild unten: Prof. Dr. Enjott Schneider freut sich über den Ehrenpreis. Die Initialzündung seines langen Weges war eine Aufführung des „Freischütz“, die er mit 14 Jahren gesehen habe. Seither wolle er nur „Geschichten erzählen mit Musik“, sagt Schneider

Kleines Bild oben: Komponistin Jessica de Rooij und die Regisseure Uwe Boll und David Steveking (v. l.) sprechen über ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit bei sehr vielen Filmen

Kleines Bild Mitte: Wie lässt sich Lizenzierung für Dokumentarfilme planbar und bezahlbar machen, lautete die Frage, die Thomas Frickel, Vorsitzender der AG Dok, mit den Teilnehmern besprochen hat

Kleines Bild unten: Die Abschlussfeier nach der Preisverleihung fand im Foyer des Rautenstrauch-Joest-Museums statt

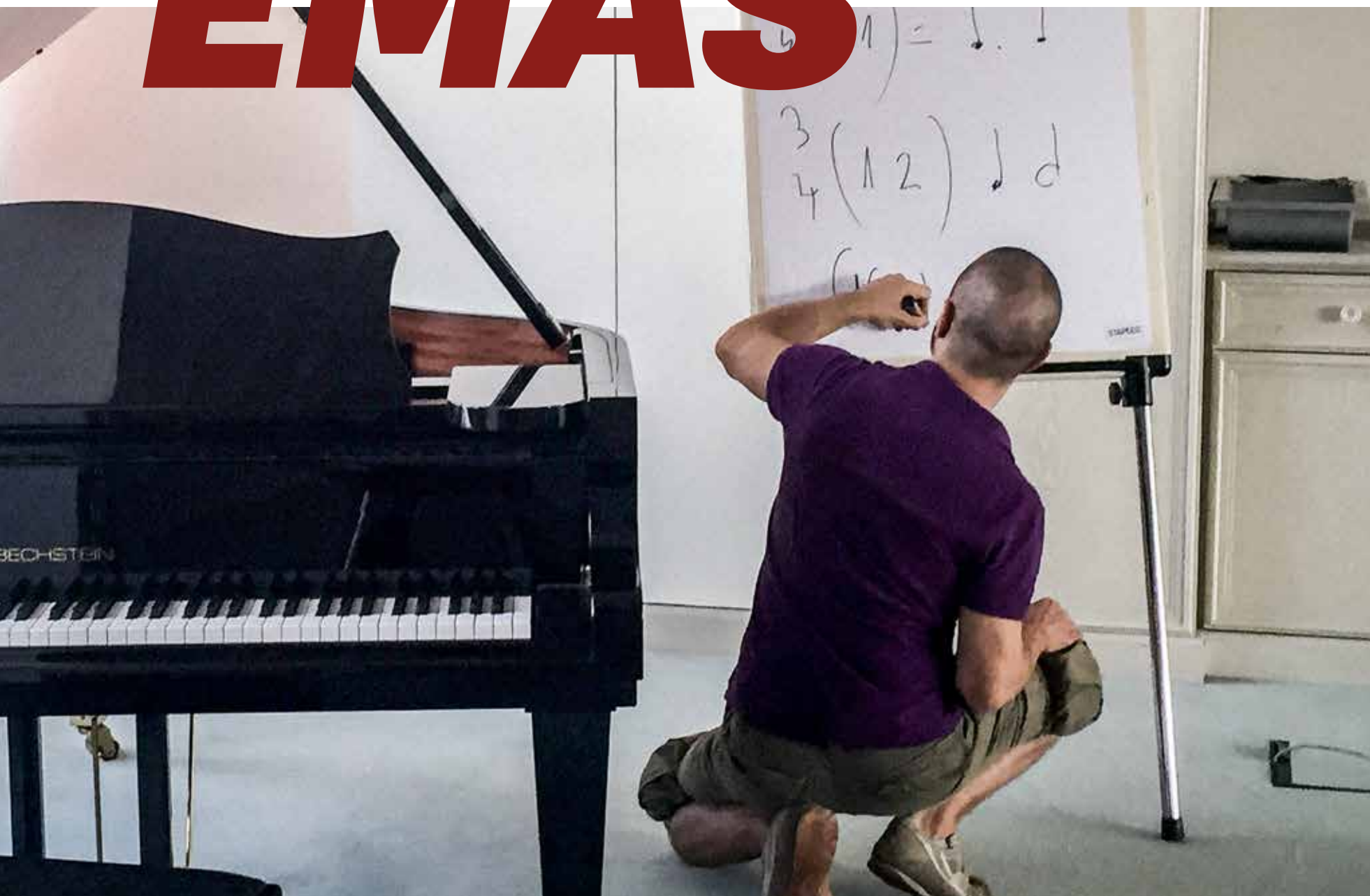


Bild links: Marko Nikodijevic

Bild Mitte oben: Laura Konjetzky, Martin Sadowski, Marko Nikodijevic, Theodor Striese (hintere Reihe von l. nach r.), davor Robert „Robot“ Koch

Bild Mitte unten: Elvira Garifzyanova im Gespräch mit Marko Nikodijevic und Theodor Striese

Bild rechts unten: Robert „Robot“ Koch und Marko Nikodijevic erklären den Teilnehmern eine Software zur Musikproduktion



Zwischen pulsierenden Beats und zarten Klavierklängen

Das Europäische Musikstipendium der GEMA startete am 13. August mit dem Workshop „Elektronische Musik – Über die Grenzen“. Die Dozenten des Workshops waren Robert „Robot“ Koch und Marko Nikodijevic

Text und Fotos: Christin Wenke

Im ersten EMAS-Workshop in diesem Jahr wählten der Kulturausschuss der GEMA und die Geschäftsführung der GEMA-Stiftung erneut vier talentierte Nachwuchsurheber aus. Dabei galt es Teilnehmer zu finden, die zusammen mit den Dozenten, das Spannungsfeld zwischen Elektronik und zeitgenössischer erster Musik ziehen konnten. Diese Auswahl war gelungen! Somit konnte das kreative Arbeitstreffen in den Räumen der Generaldirektion der GEMA Berlin starten.

Zunächst stellte Robert Koch seine Werke und seine kompositorische Arbeit vor – sowohl als Komponist wie auch als Produzent. Seine Motivation für das Produzieren begründete er mit den vielfältigen Möglichkeiten künstlerischen Schaffens: „Ich habe durch das Produzieren festgestellt, dass ich mehr sein kann als nur ein Instrument.“

Marko Nikodijevic eröffnete im Anschluss daran einen Einblick in die Bandbreite seines Wirkens. Bereits in seinem Vortrag wurde das Spannungsfeld zwischen E- und U-Musik in der Elektronik geschlagen, denn die Einflüsse aus der elektronischen Clubkultur sind in seinen Werken präsent.

Für die Münchner Komponistin und Pianistin Laura Konjetzky bot der Workshop die Möglichkeit, Inspiration und Innovation für künftige Projekte mitzunehmen: „Ich freue mich sehr, hier sein zu dürfen. Bisher habe ich auf Elektronische Musik immer mit dem Fernglas geschaut, durch den Workshop ist sie für mich in greifbare Nähe gerückt.“

Zum Abschluss vermittelten die Dozenten noch einen Überblick über verschiedene Soft- und Hardware, die sie in ihrer täglichen Arbeit verwenden. Dadurch eröffneten sich für die Teilnehmer des Workshops einige faszinierende Programme, deren Tools sicherlich in einigen Werken künftig Verwendung finden werden.

Geburtstage Juli bis September 2015

Herzlichen Glückwunsch!

Melodien für Millionen haben unsere „Geburtstagskinder“ der Monate Juli bis September geschaffen. Und nicht nur das: Sie haben sich auch ehrenamtlich für die Gemeinschaft der Urheber in der GEMA engagiert. Wir wünschen ihnen alles Gute zu ihrem Ehrentag!

„ **Mein lieber Ralph,**
es gibt keinen anderen wie Dich. Du hast Melodien geschrieben, die Millionen kennen und lieben – nicht fünf oder zehn, nein Hunderte. Niemand hat so vielen Interpreten zum Erfolg verholfen, niemand so viele Autoren entdeckt und gefördert. Du hast Dich vehement für die Rechte der Urheber eingesetzt, die Münchner Musikszene mit aufgebaut, mit Deinem Jupiter-Label die Welt erobert und als Verleger internationale Anerkennung gefunden.

Und doch ist all das eigentlich nicht das, was Dich ausmacht. Jedenfalls nicht als Mensch. Was der Komponist, Verleger, Erfolgsproduzent Ralph Siegel erreicht hat, ist nicht die Lebensleistung eines cleveren Musikers und knallharten Geschäftsmanns. Die Dich so sehen, wissen im Grunde nichts von Dir. Aus Deinen Melodien, die den Kern Deiner Erfolgsgeschichte ausmachen, spricht die Stimme eines warmherzigen, mitfühlenden und liebebedürftigen Menschen. Und so kennen Dich Deine Freunde.

Wahr ist aber auch, dass Du einer bist, der notfalls mit dem Kopf durch die Wand geht. Wenn Du an etwas glaubst, glaubst Du hundert Prozent daran. Wenn Du etwas willst, willst Du es ganz. Halbe Sachen sind nichts für Dich. Das gilt nicht nur für Deine berufliche Arbeit. Du sagst, was Dir nicht gefällt. Was Du liebst, willst Du haben. Freundschaft ist für Dich nicht nur ein Wort. Du lässt niemanden, der Dich braucht, im Stich. Du bist großzügig wie kein Zweiter, was nicht selten ausgenutzt wird. Um keinen Preis würdest Du jemanden, der Dir vertraut, verraten. Du hast viele Talente, aber Du bist absolut unfähig zur Lüge.

Dies aus Anlass Deines 70. Geburtstags festzustellen, ist beinahe peinlich. Es klingt nach Lobhudelei. Aber es ist die reine Wahrheit, und ohne einen solchen Anlass bliebe es ungesagt. Du hast im Leben genug unter Neid und Vorurteilen gelitten. Die sind leider unvermeidlich, wenn man so erfolgreich ist. Wer Dich kennt, weiß, wie hart Du Dir alles erarbeitet hast. Und niemand, nicht einmal die ewigen Lästterer, bezweifeln Deine Ehrlichkeit und Deinen menschlichen Anstand. Als Hit-Komponist kann Dir ohnehin keiner im Land das Wasser reichen.

Heutzutage ist siebzig kein Alter, in dem ein kreativer Mensch ans Aufhören denkt. Ich weiß, dass Du noch viel vorhast, und ich wünsche Dir von Herzen, dass es Dir gelingt. Nicht nur Deinetwegen. Deutschland wäre ärmer ohne Deine Melodien. Und die Welt braucht Menschen, die Träume realisieren und genau so sind wie Du.

Michael Kunze“

„ **Mein lieber Ralph,**
HAB LETZTES JAHR MIT LETZTER KRAFT DIE 70 SELBST GRAD SO GESCHAFFT UND STELL JETZT FEST – MEIN GOTT – SCHON BALD IST AUCH MEIN RALPH JETZT SCHON SO ALT!

DOCH WEITERHIN BIN ICH DER MEINUNG THERE IS NO ABNUTZUNGERSCHNEIDUNG IM GEGENTEIL – ICH STELLE FEST DASS DU'S JETZT RICHTIG KRACHEN LÄSST! WÜRD ICH DICH HEUT MIT MIR VERGLEICHEN DANN WÄR'N DA AUSGEPRÄGTE ZEICHEN DASS DEINE ENERGIE SICH STEIGERT WÄHREND SICH MEINE STANDHAFT WEIGERT MIT ALL DEM STRESS IN ALL DEN JAHREN JETZT OHNE GNADE FORTZUFAHREN!

- MIR SITZT ARTHROSE IN DEN KNOCHEN DEIN TATENDRANG IST UNGEBROCHEN!
- ICH KÄMPF MIT WORTEN OFT VERGEBENS DU SCHREIBST DIE STORY DEINES LEBENS
- ICH BIN DES STUDIO-DASEINS MÜDE BEI DIR ERLEBTS NE NEUE BLÜTE
- ICH HALT DER SELBEN FRAU DIE TREUE DU GÖNNST DIR ÖFTER MAL NE NEUE
- ICH BIN NACH KURZDIÄT SCHON SCHLAPP UND DU NIMMST VIERZIG KILO AB
- ICH GÖNN MIR VIELE BUNTE SMARTIES DICH SIEHT MAN AUF DEN GROSSEN PARTIES
- UND GEH ICH GOLFEN SAGST DU LACHEND: GOLF IST NICHT WIRKLICH GLÜCKLICH MACHEND DA SCHREIB ICH LIEBER EIN PAAR LIEDER SCHICK SIE DIR DANN ZUM TEXTEN RÜBER ...

DU BIST HALT IMMER DU GEBLIEBEN DAFÜR MUSS ICH DICH EINFACH LIEBEN DU WARST – GABS OFT AUCH HERBE DÄMPFER – SEIT ICH DICH KENN EIN GROSSER KÄMPFER ERFOLG ERSCHIEN DIR UNERSETZLICH DOCH TIEF DRIN WARST DU SEHR VERLETZLICH ... ICH HAB DICH FEST INS HERZ GESCHLOSSEN UND JEDEN TAG MIT DIR GENOSSEN SELBST AN DIE NICHT SO WIRKLICH SCHÖNEN KONNT ICH MICH DANN MIT DIR GEWÖHNEN WEIL WIR STETS NEUEN ANLAUF NÄHMEN DAMIT DIE GUTEN WIEDER KAMEN!!

ICH WÜNSCH MIR DASS DU GANZ GESUND BLEIBST UND AM KLAVIER DIE NOTEN WUND SCHREIBST BIS SIE SICH WILLENLOS ERGEBEN ALS RIESEN-HIT FÜR IMMER LEBEN UND WÜNSCH MIR NEBEN GROSSEN ZIELEN MIT DIR ZUSAMMEN GOLF ZU SPIELEN WEIL OFT HALT AUCH DIE KLEINEN SACHEN GANZ GUT TUN UND SEHR LOCKER MACHEN!

ICH WÜNSCH MIR DASS WIR UNS OFT SEHEN GEMEINSAM KRISEN ÜBERSTEHEN UND DASS DU – WIE DU DICH AUCH BINDEST STETS AUCH EIN BISSCHEN FRIEDEN FINDEST

Dein Freund Bernd Meinunger“

„ **Lieber Ralph,**
nun erreichst auch Du das reife Alter von 70 Jahren, um das ich Dir um fast elf Jahre voraus bin. Und aus diesem Vorsprung entspringt meine Weisheit, die Weisheit der Bewunderung. Bewunderung, die einem Kollegen gilt, der unbeirrt, und ohne die Neider zu beachten, Lieder verfasst hat (ja, verfasst, denn Deine Mitarbeit an den Texten ist bekannt), die auf der ganzen Welt ertönen und die – das ist das Wichtigste – geliebt werden (allerdings nicht von den Neidern). Deine Lieder strahlen vor Fröhlichkeit, sie sind sentimental, ohne kitschig zu sein, sie sind sexy und charmant, sie schlagen ein, wie es das Wort Schlager sagt, sie verbreiten in Dur und Moll Trost oder auch Wehmut, so wie richtige Musik halt ist. Musik für 95 % der Menschen.

Alles Gute, lieber Freund, ich umarme Dich – und wir werden dich feiern, dass man es weithin hört!

Dein Christian Bruhn“

„ **Lieber Ralph,**
zu Deinem 70. Geburtstag wünsche ich Dir von ganzem Herzen alles erdenklich Liebe und Gute!

Ich bin glücklich und dankbar, dass ich bei Dir das Verlagsgeschäft erlernen durfte. In zehn ereignisreichen Jahren habe ich unglaublich viel von Dir mit auf den Weg bekommen. Die Arbeit bei Dir hat mir den Weg geebnet, um meiner Aufgabe bei Melodie der Welt gewachsen zu sein.

Nie werde ich Deine Abschiedsworte vergessen, als ich zu MdW ging: „Pamela, irgendwann werde ich Dir das Management für meine Verlage übergeben.“ Dies hast Du in der Tat vor einigen Jahren wahrgemacht, und das erfüllt mich mit unglaublichem Stolz!

Ich schätze mich sehr glücklich, mit einem so großartigen Menschen und begnadeten Komponisten, der mit seinen Liedern Geschichte geschrieben hat, eng verbunden zu sein!

Alles erdenklich Liebe und bleib, wie Du bist!

Deine Pamela Georgi“



Foto: Michael Timnefeld

Herzlichen Glückwunsch! Ralph Siegel (70)

Ralph Siegel wurde die Musik in die Wiege gelegt. Schon sein Vater Ralph Maria Siegel war ebenso erfolgreicher Komponist und Musikverleger, seine Mutter Operettensängerin und Großvater Rudolf Opernkomponist. Heute, das weiß jeder, ist Ralph Siegel ein deutscher Schlagergigant, der für alle Größen der Branche Evergreens schuf, die immer noch überall auf der Welt erklingen. Der Multi-Instrumentalist (u. a. Klavier, Gitarre) produzierte, um nur einige Künstler zu nennen, Peter Alexander, Katja Ebstein, Dschinghis Khan, Udo Jürgens, Chris Robers, Roy Black. Mireille Mathieu, Lena Valaitis oder Nicole, mit der er 1982 mit „Ein bißchen Frieden“ den Eurovision Song Contest gewann. Rund 2000 (!) Werke komponierte und textete der Münchner und verhalf mit seinem Label Jupiter-Records Künstlern wie Silver Convention, Penny McLean oder Dee D. Jackson zu Welterfolgen. Die Kabarettisten Gerhard Polt, Willy Astor oder Erwin Pelzig hatten auch dort ihre Wiege zur großen Bühne. Ralph Siegel wurde u. a. mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet, dem Bayerischen Verdienstorden, dem Paul Linke Ring sowie dem Echo für sein Lebenswerk. 2015 bekam er die Goldene Ehrennadel von der GEMA verliehen, für die er sich ehrenamtlich unter anderem im Aufsichtsrat als Musikverleger sowie in verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen engagierte. Anfang September erschien Ralph Siegels Autobiografie sowie Autodiskografie. Am 30. September feiert Ralph Siegel seinen 70. Geburtstag.



Michael Reinecke mit Truck Stop
(re.: Lucius Reichling †) auf der Bühne

„**Lieber Michael**
Es ist mir eine Ehre und Freude, Dir hier in unserem GEMA-Magazin zu Deinem Geburtstag gratulieren zu dürfen. Natürlich fallen mir Deine Hit-Kompositionen ein, wenn ich über Dich nachdenke. Deine erfolgreichen Beiträge zum Eurovision Song Contest. Und mir fällt das Jahr 1981 ein. Im „Ur-Studio Maschen“, in Joe Menkes Privathauskeller hatten wir beide durch unsere Zusammenarbeit mit der Gruppe Truck Stop häufig die Gelegenheit, uns über Musik und die Welt als solche auszutauschen. Eines meiner ersten Lieder, das ich geschrieben habe, heißt ‚Dornröschen‘; und Du hast es damals produziert. Es hat mich sehr beeindruckt, wie vielseitig, gefühlvoll und präzise Du Deine kreative Begabung umsetzt. Dein Gitarrenspiel, Deine Art, Chöre zu setzen und zu singen haben mich sehr inspiriert.

Du schaffst es, Gefühle in Töne zu wandeln, die Herz und Seele berühren.

Ein Multitalent wie Du schreibt dann mit ‚Einmal um die Welt‘ und ‚Zu schön um wahr zu sein‘ für Mary Roos auch noch erfolgreiche Texte. Glückwunsch!

Alles Gute.

Ich mag.....Dich!

Dein
Burkhard Brozat“

„**... und ganz doll dich!**

Gitar-Picking vom Feinsten, mit Seele und Eleganz. Das war in den 70er-Jahren das Erste, was ich an Dir schätzen lernte, lieber Michael. Aber Du hattest viel mehr drauf ...

Wahre Sternstunden erlebten ab wir ab 1982 mit Deinem #1-Song ‚Ich mag‘; komponiert für Volker Lechtenbrink, von mir unter dem Titel ‚... und ganz doll mich‘ den Kindern gewidmet. So konntest Du Dich 1984 mit mir daran erfreuen, wie Hunderte von Jungs und Deerns auf dem Hamburger Rathausmarkt vier Stunden lang Dein Lied als ‚längstes Lied der Welt‘ ins Guinnessbuch der Rekorde hinein sangen. War das noch zu toppen? Oh ja! Zwei Jahre vor (!) dem Fall der Mauer kamst Du mit einer bewegenden Idee zu mir: ‚Elbkinder‘, das Lied von einer elbabwärts fließenden, Freundschaft stiftenden Flaschenpost. Längst ist diese Hymne ein Stück lebendige Wiedervereinigung geworden. Darum, auch im Namen aller Elbkinder: ‚Wie schön, dass du geboren bist!‘

Dein Rolf Zuckowski“

Herzlichen Glückwunsch!

Michael Reinecke (65)

Schon ein Jahr vor seinem Abitur 1970 veröffentlichte Michael Reinecke seine erste Single, „Glaube daran“. Kein Wunder, dass er sein Leben infolgedessen der Musik verschrieb. Gefragt war er nicht nur als Studiogitarrist und Backgroundstimme. Als Chorsänger ging er mit James Last oder Vicky Leandros auf Tournee, als Produzent arbeitete er mit Truck Stop, Mary Roos (für die er auch „Aufrecht geh'n“ komponierte) oder Volker Lechtenbrink. Mit Letzterem schrieb er 1980 das Lied „Ich mag“, das in der Kinderversion von Rolf Zuckowski noch weitere Erfolge verbuchen konnte. Zudem komponierte Reinecke für Nino de Angelo, Roland Kaiser oder Roberto Blanco. Mehrfach nahm Reinecke als Komponist beim Eurovision Song Contest teil: Das Duo Hoffmann und Hoffmann kam 1983 in München mit dem Titel „Rücksicht“ auf Platz fünf. Aber auch als Textdichter und fürs Fernsehen war Reinecke aktiv. Er schuf Filmmusiken für „Ein Fall für Zwei“ oder die Kinderserie „Neues vom Süderhof“. Und auch für seine Berufskollegen in der GEMA engagiert sich Reinecke. In der GEMA sitzt er im Wertungsausschuss in der Unterhaltungs- und Tanzmusik. Am 20. August feierte Michael Reinecke seinen 65. Geburtstag.

Geburtstage Juli bis September 2015

Herzlichen Glückwunsch!

65 Jahre

Mario Argandona
Jeffrey Bossin
Curtis Briggs
Hans Georg Andreas Enxing
Vinko Hiti
Gerhard Jörling
Thomas Kagermann
Klaus-Peter Matziol
Wilhelm Karl Michl
Michael Rother
Vassiliki Freifrau von Ruffin
Karl Scharnweber
Giuseppe Supertino
Prof. Gerd Wachowski
Detlef Wiedeke

85 Jahre

Prof. Alois Ickstadt
Jürgen Peter-Berlin
Dr. Richard Strauß-König
Irmgard Theis
Prof. Dr. h.c. Heinz Werner Zimmermann

90 Jahre

Herbert Baumann
Irma Holder
Teddy H. Leyh
Ludwig Sebus
Hellmut Wormsbächer
Rolf Zimmermann

95 Jahre

Heinz Matschurat

100 Jahre

Paul Liebnau

70 Jahre

Andreas Brauer
Wolfgang Faber
Bernd Hohmann-Stahl
Ulrich Hundt
Antonio Messina
Heinz Mühlbauer-Grope
Wilfried Peetz

75 Jahre

Peter Ehlebracht
Feri Gillming
Monika Jacobs
Gerhard Laartz
Volker Landtag
Burkhard Lasch
Siegfried Schwab
Heidelinde Weis-Duna
Jack White

80 Jahre

Matthias Dick
Bernhard Etzel
Prof. Klaus Fischbach
Otto Groll
Dieter Hallervorden
Klaus Jacob
Uwe Johst
Marguerite Kollo
John Barry Mason
Dr. Arvo Pärt
Peter Schirmann
Siegfried Schulte



WAS DENKEN SIE ÜBER

Johannes Rögner alias Strizi Streuner ist Sänger der Band Frittenbude. Bekannt geworden durch Remixes anderer Bands platzieren Frittenbude auch in ihren eigenen Songs gesellschaftskritische Statements. Das aktuelle Album „Küken des Orion“ erschien im August. Frittenbude, das sind außerdem Martin Steer und Jakob Häglsperger, stammen eigentlich aus Bayern und leben inzwischen in Berlin. Ihr Debütalbum „Nachtigall“ erschien 2008.

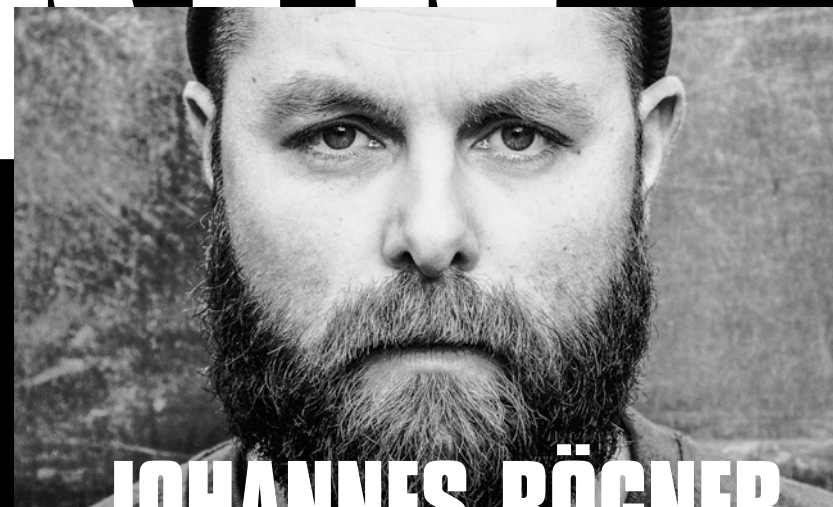


Foto: Andreas Hornoff

JOHANNES RÖGNER

Was denken Sie, inwieweit können und sollen Künstler in Deutschland die aktuelle politische Debatte um Flüchtlinge beeinflussen?

„ Wir sind in der Pflicht, uns äußerst gut zu informieren, uns mit dem Thema auseinanderzusetzen und dann tätig zu werden. Gerade uns ist es ein Leichtes, viele Menschen zu erreichen und ihnen die eigentliche Problematik näherzubringen – ein lautes Nein! zu formulieren. Ein Nein gegen die Stammtischparolen, gegen die Hetze und gegen die Gewalt. Nicht die Flüchtenden sind die Gefahr und nicht die Schlepperbanden sind das Problem. Das Problem sind wir alle. Wir in unserer Seifenblase Deutschland. Wir sonnen uns scheinheilig im Reichtum unserer privilegierten Herkunft, während Deutschland fleißig Waffen herstellt und verkauft – genau in die Länder, aus denen dann die Flüchtlinge kommen. In einer Zeit, in der sich Politiker nahezu ungestraft in kolonialistischen, sexistischen und latent fremdenfeindlichen Aussagen suhlen, bleibt eine Kanzlerin, die sich mit sichtlichem Unbehagen einigelt, ja am liebsten vor der Situation flüchten würde. Ihr würde man Asyl gewähren, immer und immer wieder. Asyl beginnt im Herzen, wir haben viel Platz. Deutschland muss sich von seiner emotionalen Rückständigkeit erholen. Deutschland muss Europa sein, ein grenzenloses Europa. Ein Europa, in dem jeder Mensch die gleichen Rechte genießt, egal woher er oder sie kommt. Ein Europa für alle.“

leserbriefe

Liebe Leserinnen und Leser der virtuos,

nach der vergangenen Ausgabe erreichten uns Leserbriefe zu der Rubrik „1 Frage, 2 Generationen“. Auf die Frage „Warum werden deutsche Songtexte scheinbar immer beliebter?“ und die Statements von Klaus Pelizaeus und Celina Bostic äußerten sich Leser u. a. mit folgenden Worten:

Betreff: Virtuos 02/2015

Sehr geehrte Redaktion von virtuos,

(...) Ich glaube, die Fragestellung mit dem Wort „scheinbar“ ist schon falsch, weil Sie ja genau das Gegenteil als Antwort von Herrn Pelizaeus erwarten. Seine, nicht ganz schlüssige, Antwort bezieht sich auf die Frage, die so nicht gestellt wurde: „Warum werden Deutsche Songtexte ‚anscheinend‘ immer beliebter.“

Das Wort „scheinbar“ ist ja schon entlarvend. Es bedeutet, dass es sich in Wirklichkeit damit anders verhält. Sie werden überhaupt nicht beliebter. Das liegt in erster Linie daran, dass sie wenig oder gar nicht im Radio, und hier spreche ich von den öffentlich-rechtlichen Anstalten, gespielt werden. (...)

So lange immer die gleichen Redakteure das Programm zusammenstellen, wird sich nichts ändern. (...) Das überprozentuale Senden von englischsprachigen Titeln, spiegelt sich ja auch in den Abrechnungen der GEMA wider. Von dort wandern die Tantiemen ja an die ausländischen Verlage. Ich weiß nicht, ob die Deutschen Gebührenzahler für Rundfunk und Fernsehen wissen, dass sie ja nicht in erster Linie für die Deutschen Urheber ihren Anteil, sondern in hohem Maße für die Ausländischen Urheber zahlen.

Ausdrücklich bemerken möchte ich, dass ich auch gerne englische Titel im Radio höre. Natürlich auch wegen der Musik. Aber nicht alle, die da gespielt werden, sind hörensenswert. Dennoch danke ich Herrn Pelizaeus, dass er die Diskussion angeregt hat, aber so lange immer wieder auf die „Freiwilligkeit“ der Programm-Macher, deutsche Songs zu spielen, hingewiesen wird, wird sich nichts ändern. Es müsste eine Regelung wie in Italien oder Frankreich, auch bei den öffentlich-rechtlichen Deutschen Radio Sendern, stattfinden. (...)

Mit freundlichen Grüßen
G. M. Lange

Betreff: Virtuos 02/2015

Sehr geehrte Redaktion,

(...) Sollte das ein Interview sein? Seite 35 – kopfgestellt, was für ein werblich positiver Stolperstein (Hingucker). Beide Autoren vermögen scheinbar nicht zu erkennen, dass neben ihrer Feststellung „Nachkriegszeit = Amerikanisierungszeit“, die angelsächsische Sprache, allein von der Phonetik her – gerade als Sänger – artikular besser und schöner bei Tonsilben-Endungen gesanglich darzustellen ist. (...)

Herzliche Grüße vom Bodensee
Ihr A. H. Eberhard

Jetzt sind Sie gefragt:

Was ist Ihre Meinung zu diesem Thema? Oder haben Sie eine andere Frage, die sie gerne in unserer Rubrik „1 Frage, 2 Generationen“ beantwortet sehen möchten?

Schreiben oder mailen Sie uns an:
GEMA, Redaktion virtuos,
Rosenheimerstraße 11, 81667 München
oder redaktion@gema.de
oder [facebook.com/GEMAdialog](https://www.facebook.com/GEMAdialog)

HERAUSGEBER:

Dr. Harald Heker,
Vorstandsvorsitzender
der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Berlin und München

REDAKTION:

Ursula Goebel
(Chefredaktion, V. i. S. d. P.)
Lars Christiansen
Franco Walther

REDAKTIONELLE MITARBEIT:

Dr. Jürgen Brandhorst
Prof. Dr. Thomas Elbel
Peter Friedrich
Dr. Christoph Hendel
Friederike von der Kühlen
Nadine Remus
Dr. Lars H. Riemer
Julia Röseler
Prof. Dr. Enjott Schneider
Mick Schulz
Christin Wenke

GEMA

Redaktion virtuos:
Rosenheimer Straße 11
81667 München
Tel.: 089 48003-421
Fax: 089 48003-424
E-Mail: virtuos@gema.de
www.gema.de

DESIGN UND UMSETZUNG:

heureka GmbH –
einfach kommunizieren.
Tel.: 0201 615460
E-Mail: agency@heureka.de
www.heureka.de

ANZEIGENVERKAUF:

heureka GmbH –
einfach kommunizieren.
Tel.: 0201 615460
E-Mail: agency@heureka.de
www.heureka.de

© by GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, 2015

virtuos Online- Magazin

virtuos als digitales Online-Magazin direkt auf Ihrem Computer, Tablet oder Smartphone. Lesen Sie die digitale Ausgabe in einer neuen Dimension, mit erweiterten multimedialen Inhalten, Texten und Bildern.

Wenn Sie *virtuos* künftig als neues Online-Magazin lesen möchten, dann senden Sie uns bitte die untenstehende Einwilligung ausgefüllt und unterschrieben per Post oder per Fax zurück.



Mehr Videos.



Mehr Inhalte.



Mehr Bilder.



Mehr Spaß.

Bitte zurücksenden per Fax an: **+49 89 48003-424** oder per Post an: **GEMA, Redaktion virtuos, Rosenheimer Straße 11, 81667 München**

Ich möchte das GEMA-Mitgliedermagazin *virtuos* in Zukunft ausschließlich als digitale Ausgabe an die folgend angegebene E-Mail-Adresse zugesandt bekommen. Alle Angaben bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! Änderungen meiner E-Mail-Adresse werde ich der GEMA an die Adresse redaktion@gema.de umgehend mitteilen. Bitte achten Sie auf die leserliche Angabe Ihrer E-Mail-Adresse!

An diese werden wir nach Eingang Ihres Umstellungswunschs auf die digitale Variante von *virtuos* eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Bestätigungslink senden. Sobald Sie den Bestätigungslink aktiviert haben, ist die Umstellung abgeschlossen und Sie erhalten die darauffolgende Ausgabe von *virtuos* als digitale Ausgabe per E-Mail.

Name/Vorname

E-Mail-Adresse

Mitgliedsnummer

Datum, Ort

Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern